



Verstorben

Priester im Ehrenamt i. R. Hubert Huppertz †

Am 21. Februar 2026 verstarb Hubert Huppertz, OStR. a. D. und Priester im Ehrenamt i. R., im Alter von 92 Jahren in Münster.

Er wurde am 15. Juni 1933 in Eschweiler geboren, besuchte die Volksschule in Gürzenich bei Düren, danach die Hauptschule in Düren. Kriegsbedingt wurde seine Schulzeit von 1944 bis 1946 unterbrochen. Nach dem Abitur entschloss er sich 1954 zum Eintritt in die Gesellschaft Jesu, wo er Lizentiate in Philosophie (Pullach/München, 1960) und in Theologie (St. Georgen, 1965) erwarb und anschließend für ein Promotionsstudium in alttestamentlicher Exegese in Rom vorgesehen war. Nach den niederen Weihen und der Diakonatsweihe empfing er am 28. August 1964 die Priesterweihe durch Bischof Wilhelm Kempf in Frankfurt und arbeitete in der Krankenpflege und -seelsorge in Belgien, Südengland und Deutschland. 1966 trat er aus dem Orden aus und heiratete Gertrud Arens (1934-2005), mit der er eine Familie gründete und eine Tochter und drei Söhne großzog. Der gemeinsame Neuanfang brachte das Paar ins Münsterland, wo Hubert Huppertz eine Laufbahn als Lehrer in Münster begann. Ende Juli 1989 ließ er sich – inzwischen Oberstudienrat – aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzen. Im Juni 1992 nahm er Kontakt mit der alt-katholischen Kirche auf. Im Oktober 1992 ließ Bischof Dr. Sigisbert Kraft ihn zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Münster zu.

Von 1993 bis Ende 1995 übernahm er die Leitung des Döllingerhauses in Bonn und die Seelsorge für die dortigen Studierenden. Von 1996 bis 1998 wurde ihm die Aufgabe des Bistumsarchivars übertragen. Ab 1999 widmete er sich vollständig der Aufarbeitung des umfangreichen Döllingernachlasses in der Bayerischen Staatsbibliothek in München. 1994 kam die Transkription und Aufarbeitung des Familiennachlasses von Döllinger dazu. Am Ende hat er nicht nur ca. 4000 Briefe und weitere Schriftstücke aus dem Döllingernachlass transkribiert (und in 16 Bänden als Manuskript herausgegeben), sondern etliche weitere Briefe aus anderen Quellenbeständen. Besonders zu nennen sind hier seine Transkriptionen von Korrespondenzen des ersten christkatholischen Bischofs Eduard Herzog (Bern). Im Dezember 2005 erhielt Hubert Huppertz den Andreas

Rinkel-Preis des Alt-Katholischen Seminars an der Universität Utrecht für seine Verdienste in der Döllingerforschung.

Pfarrer i. R. Klemens Büchler †

Am 26. März 2026 verstarb im Alter von 91 Jahren Pfarrer i. R. Klemens Büchler (Essen).

Klemens Büchler wurde 1935 in Essen-Werden geboren, machte in Neuss Abitur und studierte Philosophie und Katholische Theologie in Bonn, Innsbruck und Paderborn. 1961 wurde er für das Bistum Essen zum Diakon geweiht, im Jahr darauf zum Priester. Nach einigen Jahren als Kaplan schloss er sich 1969 dem alt-katholischen Bistum an und war zunächst Vikar in Dortmund, Seelsorger in Höxter und schließlich, 1971, wurde er auch mit der Seelsorge im Bezirk Bielefeld beauftragt. 1974 wählte ihn die Gemeinde Dortmund zu ihrem Pfarrer. Bereits zwei Jahre später wechselte er auf die Pfarrstelle Essen, wo er am 15. Februar 1976 gewählt wurde. Am 30. April 1999 trat er in den ehrenvollen Ruhestand, den er zusammen mit seiner Ehefrau Christa in Essen verbrachte.

Klemens Büchler war überregional bekannt als der sogenannte „Kinderpfarrer“, denn über viele Jahre hinweg gestaltete er Monat für Monat eine eigene Kinderseite in der Kirchenzeitung. Mit ihm verliert die Kirche einen engagierten Seelsorger, dem vor allem auch der diakonische Auftrag der Kirche am Herzen lag.

Pfarrer i. R. Karl Harrer †

Am 18. Juli 2026 verstarb in München im Alter von 88 Jahren Pfarrer i. R. Karl Harrer.

Karl Harrer wurde am 3. April 1938 in Hilpoltstein-Oberödél (bei Nürnberg) geboren. Er legte 1962 das Abitur ab und plante zunächst, in die Afrikamission zu gehen, weshalb er sich den Mariannhiller Missionaren anschloss. Doch dann studierte er Katholische Theologie in Brig, Würzburg und Eichstätt. 1969 wurde er in Eichstätt zum Diözesanpriester geweiht. Nach mehreren Stationen als Kaplan, unter anderem in Schwabach und zuletzt in Ingolstadt, schloss er sich 1976 dem alt-katholischen Bistum an und wurde zum 1. April jenes Jahres mit der Seelsorge in der Gemeinde Konstanz betraut. 1982 wählte ihn die Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz zu ihrem Pfarrer. Auf

Seite 2

Bitten des damaligen Bischofs Sigisbert Kraft übernahm er 1988 die vakante Pfarrstelle in München, wo er bis zu seinem Ruhestand 2004 als Seelsorger wirkte.

Karl Harrer war von 1987 bis 1991 Mitglied der Synodalvertretung und war darüber hinaus immer wieder als Pfarrverweser in benachbarten Gemeinden tätig.

In seiner Zeit als Kaplan in Schwabach lernte er seine spätere Frau Anneliese Niederle kennen; 1976 heirateten sie. Aus der Ehe gingen drei Töchter hervor.

Bischof Matthias Ring würdigte den Verstorbenen als eine markante Persönlichkeit, die von einer tiefen Frömmigkeit getragen war, bodenständig im guten Sinn, bescheiden, humorvoll, voller Engagement für seine Gemeinde und seine Kirche.

Die Trauerfeier in St. Willibrord und die anschließende Beerdigung auf dem Münchener Westfriedhof fanden am 31. Juli statt.

Einladung zur Außerordentlichen Bistumssynode am 2. und 3. Oktober 2026

Mit Datum vom 13. Juli 2026 hat Bischof Dr. Matthias Ring eine Außerordentliche Synode einberufen:

Liebe Schwestern und Brüder, hiermit lade ich im Namen der Synodalvertretung gemäß SGO § 6 (1) und 21 (1) zu einer Außerordentlichen Bistumssynode **vom 2. bis 3. Oktober 2026** zur Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs nach Karlsruhe ein. Die Synode beginnt am 2. Oktober um 15 Uhr mit einer Eucharistiefeier in der Christi Auferstehungskirche (Röntgenstraße 3/Ökumeneplatz) und wird in der Kirche auch tagen. Das Synodenende ist offen, da nicht vorhersehbar ist, wie viele Wahlgänge notwendig sein werden. Es empfiehlt sich deshalb, für die Rückfahrt am Samstag mit der Bahn ein Flexticket zu buchen.

Gemäß § 8 (3) SGO erstreckt sich das Mandat der Synodalen über zwei ordentliche Synoden und gilt auch für außerordentliche, das heißt, für diese Synode müssen keine neuen Synodalen gewählt werden. Falls Nachwahlen stattfinden müssen, sind diese unverzüglich vorzunehmen. Die Synodalen sind mit dem beigegeführten Formblatt bis zum 20. August 2026 an das Ordinariat nur dann zu melden, wenn sich Änderungen zur letzten Ordentlichen 65. Synode in diesem Jahr ergeben haben. Diese Meldung muss die vollständige Adresse der Synodalen enthalten, einschließlich Emailadresse, und ist zu siegeln.

Ich weise darauf hin, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer die Teilnahme an der Synode zu den Dienstpflichten gehört und deshalb für die entsprechenden Tage keine anderen Verpflichtungen angenommen werden dürfen. Dienstverpflichtet sind auch die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter und die Geistlichen im Auftrag und die ihnen gleichgestellten hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter, die ohne Stimmrecht an der Synode teilnehmen.

Für die Synodalen und die Dienstverpflichteten ist bereits eine Unterkunft für die Nacht von Freitag auf Samstag gebucht.

Ich wünsche den Vorbereitungen auf die Synode in den Gemeinden einen gesegneten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Ring, Bischof

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 4. Juli 2026 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn die Diakoninnen Dr. **Daniela Mohr-Braun** (Koblenz) und **Sara Sust** (Düsseldorf) zu Priesterinnen geweiht. Beide sind im hauptamtlichen Dienst. Sara Sust, derzeit Düsseldorf-Aachen, wird ab September in den Gemeinden Essen und Bottrop tätig sein, Dr. Daniela Mohr-Braun weiterhin in Koblenz.
- am 11. Juli 2026 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn Frau **Teresa Schuhmacher** (Düsseldorf) zur Diakonin und die Herren **Lars Colberg** (Münster), **Karlheinz Kämpker** (Hamburg) und **Hariolf Hummel** (Stuttgart) zu Diakonen geweiht. Hariolf Hummel wird weiterhin mit halber Stelle in der Gemeinde Stuttgart tätig sein. Die anderen Geistlichen, die im Ehrenamt tätig sind, werden ihren Gemeinden und Pfarrern bzw. Pfarrerinnen zugeordnet.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

26. April 2026, Hamburg (6); 10. Mai 2026, Furtwangen (1), 26. Juli 2026, Freiburg (1)

Im Auftrag des Bischofs:

Pfarrer Benedikt Löw, 15. März 2026, Karlsruhe (1)
 Pfarrerin Sabine Clasani, 4. April 2026, Mannheim (1)
 Pfarrer Lothar Haag, 4. April 2026, Offenbach (1)
 Pfarrer Oliver Kaiser, 4. April 2026, Hannover (2)
 Priester i. E. Carl Rohm, 4. April 2026, Bottrop (1)
 Pfarrerin Sabine Clasani, 24. Mai 2026, Mannheim (2)
 Dekan Daniel Saam, 14. Juni 2026, Karlsruhe (7)

Einweihungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 11. April 2026 den neuen Kirchturm der Gemeinde **Dortmund** eingeweiht.

Entsendungen, Ernennungen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 28. Februar 2026 in der Liebfrauenkirche in Meßkirch den Priester **Andreas Sturm** in das Amt des Pfarrers der Gemeinde Sauldorf und am 1. März 2026 in der Lutherkirche in Singen in das Amt des Pfarrers der Gemeinde Singen eingeführt.
- mit Wirkung vom 1. April 2026 **Matthias Beckmann** zum Pfarramtsanwärter ernannt und in die Gemeinde Köln entsandt.
- mit Wirkung vom 1. Mai 2026 **Daniel Schuler** zum Pfarramtsanwärter ernannt und in die Gemeinden Regensburg und Passau entsandt.
- mit Wirkung vom 1. Mai 2026 aufgrund der Wahlen vom 19. April 2026 den Priester **Johannes Poiger** zum Pfarrer der Gemeinden Regensburg und Passau ernannt und ihn am 14. Mai in Regensburg und am 17. Mai in Passau in dieses Amt eingeführt.
- mit Wirkung vom 14. Mai 2026 aufgrund der Wahl vom 9. Mai 2026 den Pfarrer **Johannes Poiger** (Regensburg und Passau) zum Dekan des Dekanates Bayern ernannt und ihn am 14. Mai in Regensburg in dieses Amt eingeführt.
- mit Wirkung vom 1. Juni 2026 aufgrund der Wahlen vom 10. Mai 2026 den Priester **Clemens Engels** zum Pfarrer der Gemeinden Düsseldorf und Aachen ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Juni 2026 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Pfarrer **Lothar Haag** (Offenbach) zum Pfarrverweser der Gemeinde Frankfurt ernannt.
- mit Wirkung vom 1. August 2026 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Frau **Beate Link** (Offenbach) und Herrn **Gerd Winter** (Mannheim) zu Fairnessbeauftragten entsprechend den kirchlichen Antidiskriminierungsrichtlinien ernannt.
- mit Wirkung vom 1. September 2026 und mit Zustimmung der Synodalvertretung die Priesterin **Sara Sust** als Geistliche im Auftrag in die Gemeinden Essen und Bottrop entsandt. Dienstsitz wird Essen sein.

Zulassungen und Zuordnungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Juni 2026 den Priester im Ehrenamt **Michael Schroeder**, bislang Gemeinde Köln, der Gemeinde Bonn und deren Pfarrer zugeordnet und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt.

- mit Wirkung vom 1. Juni 2026 den Priester im Ehrenamt **Stephan Hoffmann**, bislang Gemeinde Frankfurt, der Gemeinde Singen und deren Pfarrer zugeordnet.

- mit Wirkung vom 1. August 2026 und mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums den Diakon **Norbert Hammerl** (Kemnath, Gemeinde Weidenberg) zunächst für zwei Jahre zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Weidenberg und deren Pfarrern zugelassen.

- mit Wirkung vom 1. September 2026 Diakon i.E. **Christian Flügel**, bislang Düsseldorf, der Gemeinde Essen zugeordnet.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Mai 2026 Pfarrer **Siegfried Thuringer** (München) als Pfarrverweser der Gemeinden Regensburg und Passau entpflichtet.

- mit Wirkung vom 8. Mai 2026 Priester i.E. Dr. **Frank Ewerszumrode** auf eigenen Wunsch hin exkardiniert, d.h. aus der Jurisdiktion des Bistums entlassen, um im Bistum Haarlem der niederländischen Schwesterkirche inkardiniert zu werden.

- mit Wirkung vom 14. Mai 2026 Pfarrer **Sebastian Watzek** (Nürnberg und Würzburg) als kommissarischen Dekan für Bayern entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Mai 2026 Pfarrer **Christopher Weber** (Frankfurt) als Pfarrer der Gemeinde Frankfurt entpflichtet und aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums in den ehrenvollen Ruhestand entlassen.

- mit Wirkung vom 31. Mai 2026 Pfarrer **Jürgen Wenge** (Köln) als Pfarrverweser der Gemeinde Düsseldorf entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Mai Pfarrer **Thomas Schüppen** (Bonn) als Pfarrverweser der Gemeinde Aachen entpflichtet.

Amtssiegel

Das folgende Dienstsiegel ist ab sofort gültig:

Kirchenvorstand Aachen:



Verhandlungsschrift der 65. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 4. bis 7. Juni 2026, im Gustav- Stresemann-Institut e. V., Bonn

Zu Beginn der Eucharistiefeier in der Namen-Jesu-Kirche eröffnet die stellvertretende Vorsitzende der Synodalvertretung um 15.00 Uhr die 65. Ordentliche Synode. In Vertretung von Bischof Matthias Ring steht Generalvikarin Anja Goller der Eucharistiefeier vor.

1. Sitzung, Donnerstag, 4. Juni 2026, 17.15 Uhr

Bischof Matthias Ring hat nach § 9 SGO und § 12 Abs. 1 GOS mit Zustimmung der Synodalvertretung Beate Link, Mitglied der Synodalvertretung, und Thomas Wystrach, Mitglied der Synodalvertretung, zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. GV Anja Goller übergibt ihnen im Auftrag von Bischof Matthias Ring die Leitung der Synode.

Thomas Wystrach eröffnet um 17:15 Uhr die 1. Sitzung.

Es beginnt die Konstituierung.

Nach § 13 GOS schlägt Thomas Wystrach Daniela Mohr-Braun, GiA Koblenz, Stefanie Bokemeyer, GiA Nordstand, und Hariolf Hummel, PaM Stuttgart, zu Schriftführerinnen und zum Schriftführer vor. Nach § 14 Abs. 1 GOS bestimmt Thomas Wystrach GiA Stefanie Bokemeyer zur ersten Schriftführerin.

Thomas Wystrach stellt fest, dass die 65. Ordentliche Bistumssynode durch das Schreiben vom 13. Mai 2025 ordnungsgemäß einberufen wurde.

Thomas Wystrach stellt fest, dass die eingegangenen Anträge gemäß § 10 Abs. 1 SGO und die Jahresrechnung, die Haushaltspläne, sowie die Tagesordnung gemäß § 15 Abs. 1 SGO den Mitgliedern der Synode rechtzeitig zugesandt wurden.

Die stimmberechtigten Synodalen werden namentlich aufgerufen.

Thomas Wystrach stellt fest, dass 127 Stimmberechtigte anwesend sind. Nach § 9 GOS ist die Synode somit beschlussfähig. Einrede gegen die Vollmachten wird nicht erhoben.

Thomas Wystrach stellt die Tagesordnung vor.

Die Synodalvertretung bittet die Synode gemäß § 4 GOS zwei weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, Antrag 28 (Übertragung der Verhandlungen der

Synode in Bewegtbild und Ton) und Antrag 29 (Zuständigkeit für die Prävention).

Die Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Aufgerufen wird Antrag 28.

Übertragung der Verhandlungen der Synode in Bewegtbild und Ton

Die Synode möge beschließen:

1. § 7 GOS wird um einen Absatz 3 erweitert. Dieser lautet: Die öffentlichen Verhandlungen der Synode können durch geeignete Maßnahmen in Bewegtbild und Ton übertragen werden, damit auch weitere Mitglieder der Gemeinden und sonstige am Leben der Kirche interessierte Personen teilnehmen können, ohne vor Ort sein zu müssen. Eine solche Übertragung liegt im kirchlichen Interesse und ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums. Erheben Mitglieder der Synode Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortmeldungen per Video-Signal, stehen ihnen mindestens ein Saalmikrofon an einer Stelle zur Verfügung, die von keiner Kamera erfasst wird.

Erheben Mitglieder der Synode Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortmeldungen per Ton-Signal, ist für die Dauer ihrer Wortmeldung die Übertragung des Tons abzuschalten.

2. Die Synode setzt die Bestimmung gemäß § 19 Abs. 1 SGO mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Es findet eine Aussprache statt. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Nachfrage führt Thomas Wystrach aus, dass die Tonträger im bischöflichen Archiv aufbewahrt werden.

Die Gäste der Synode tragen ein Grußwort der ACK Deutschland vor:

Christopher Easthill, Vorsitzender der ACK Deutschland
Dr. Verena Hammes, Geschäftsführerin der ACK Deutschland

GV Anja Goller bedankt sich im Namen der Synode für die Grußworte.

Aufgerufen wird nach § 12 SGO der Bericht der Synodalvertretung.

Der Bericht ist den Synodalen schriftlich zugegangen.

Aufgerufen wird nach § 11 SGO der Bericht des Bischofs.

Der Bericht entfällt an dieser Stelle aufgrund der Erkrankung des Bischofs.

Aufgerufen wird der Bericht der Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung.

Der Bericht der Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung der Jahre 2024 und 2025 wird von Dagmar Thewes vorgetragen. Es wird eine ordentliche Buch- und Kassenführung bescheinigt. Sie stellt den Antrag die SV zu entlasten. Es gibt keine Nachfragen. Bei sieben Enthaltungen wird der Antrag einstimmig angenommen.

Als Leiter des Alt-Katholischen Seminars wird Prof. Andreas Krebs in der Synodalversammlung begrüßt.

Aufgerufen wird aus Block D der Antrag 19.

Erleichterter Zugang zum Amt der Diakonin bzw. des Diakons

Pfr Ulf-Martin Schmidt aus der Gemeinde Berlin stellt den Antrag vor. Für die SV trägt GV Anja Goller die von Bischof vorbereitete Stellungnahme vor und empfiehlt den Antrag abzulehnen. Es folgt eine Aussprache. Es folgt die Abstimmung:

Der Antrag wird bei 34 Ja- Stimmen, 73 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen abgelehnt.

Thomas Wystrach unterbricht die Sitzung um 18.35 Uhr und kündigt die Fortsetzung für 19.45 Uhr an.

Die 1. Sitzung wird um 19.50 Uhr fortgesetzt.

GV Goller informiert die Zugeschalteten über die Erkrankung von Bischof Matthias Ring

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 20.

Der Bischof

Erteilung der Missio

Aus der SV trägt Beate Link den Antrag vor. Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Der Antrag ist bei 113 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Thomas Wystrach informiert darüber, dass sich Geistliche, die sich entfernen müssen, bei GV Goller abmelden müssen und alle Synodalen bei Beate Link, SV.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 14.

Synodalvertretung

Bauerhaltungsfonds

Für die Synodalvertretung stellt GV Anja Goller den Antrag vor. Es folgt eine Aussprache. Der Antrag wird auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 15.

Synodalvertretung

Kirchensteuerbeauftragte

Für die Synodalvertretung stellt Beate Link den Antrag vor. Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag ist bei 119 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 17.

Berlin

Anpassung der Kilometergelderstattung in der DEVO

Für die Gemeinde Berlin stellt Pfr Ulf-Martin Schmidt den Antrag vor. Für die Synodalvertretung nimmt Lars Colberg Stellung. Es folgt eine Aussprache.

Die SV stellt den Abänderungsantrag, den letzten Satz „Wird der Antrag angenommen, ist die Synodalvertretung hiermit beauftragt, 38 Cent pro gefahrenem Kilometer Wegstrecke festzusetzen.“ zu streichen.

Unterstützung ist gegeben.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Der Änderung des Antrages ist bei 107 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen angenommen.

Der geänderte Antrag ist bei 107 Ja-Stimmen, elf Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 18.

Münster

Digitalisierung

Für die Gemeinde Münster stellt Melanie Arens den Antrag vor. Für die SV spricht sich GV Anja Goller für eine Unterstützung aus. Es folgt eine Aussprache. Pfr Ulf-Martin Schmidt schlägt einen Arbeitskreis vor und bittet um weitere Engagierte.

Der Antrag ist bei 98 Ja-Stimmen, zwölf Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Die Sitzung wird von 20.52 Uhr bis 21.05 Uhr unterbrochen.

Aufgerufen wird erneut aus Block C Antrag 14.

Synodalvertretung

Bauerhaltungsfonds

Der Antrag ist bei 116 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Thomas Wystrach beendet die 1. Sitzung um 21.15 Uhr und beruft die 2. Sitzung für Freitag, 5. Juni 2026, 9.00 Uhr ein.

Es folgt das Nachtgebet, vorbereitet durch Pfr Ruth Tuschling.

2. Sitzung, Freitag, den 5. Juni 2026

Nach einer Morgenandacht um 8.45 Uhr, die Stefanie Bokemeyer, GiA Nordstrand, gestaltet hat, eröffnet Thomas Wystrach die 2. Sitzung um 9.00 Uhr.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 1. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführerin Stefanie Bokemeyer, GiA Nordstrand, die Verhandlungsschrift über die 1. Sitzung vom 4. Juni 2026. Änderungen werden eingearbeitet. Weitere Einreden werden nicht erhoben. Die Verhandlungsschrift über die 1. Sitzung wird einstimmig angenommen.

Thomas Wystrach stellt fest, dass 127 Stimmberechtigte anwesend sind.

Aus der Gemeinde Düsseldorf werden anlässlich des 150-jährigen Bestehens Artikel zum Kauf angeboten.

Erste Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Synodalvertretung und zur Finanzkommission.

Vorschläge für die Synodalvertretung:

Lukas Bundschuh
Michael Külper
Bettina Kissel
Dirk Faulbaum
Ullrich Swoboda
Andreas Jansen, Pfr
Lothar Adam
Beate Link
Daniel Saam, Pfr
Alexandra Caspari, Pfr
Thomas Wystrach
Malte Görlitz
Gabi Keusen
Lothar Haag, Pfr
Alexander Eck, Pfr

Vorschläge für die Finanzkommission:

Jörn Stoffers
Stefan Hesse, Pfr
Christiane Harten

Thomas Wystrach führt in die Anträge 25 und 26 aus Block F ein.

Zu beiden Anträgen erfolgt eine Aussprache.

Aufgerufen wird aus Block F der Antrag 25.

Der Bischof

Briefwahl bei Dekanewahl

Der Antrag wird mit 113 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block F der Antrag 26.

Der Bischof

Onlinewahl bei der Dekanewahl

Der Antrag wird mit 93 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block F der Antrag 27.

Der Bischof

Onlinewahl bei der Wahl der Kirchenvorstände und Synodalen

Thomas Wystrach stellt den Antrag für die Synodalvertretung vor. Es wird keine Aussprache gewünscht. Der Antrag wird mit 85 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen angenommen.

Thomas Wystrach unterbricht die Sitzung um 9.50 Uhr. Die Sitzung wird um 10.25 Uhr fortgesetzt.

GV Anja Goller begrüßt die neuen Gäste: Carola Huber (Personalbetreuerin), Prof. em. Günter Eßer, Christiane Baer, Begleitung Kirchenentwicklungsprozess.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 21.

Konstanz

Änderung der Formulierung „katholische Kirche“ in den Glaubensbekenntnissen

Pfr Jozef Köllner stellt für die Gemeinde Konstanz den Antrag vor. Für die Synodalvertretung nimmt GV Anja Goller Stellung und stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung. Auf Gegenrede wird verzichtet. Zustimmung ist gegeben.

Der Antrag wird mit 92 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block E der Antrag 22.

Münster

Diverse Gottesbilder und inklusive Sprache

Für die Gemeinde Münster stellt Pfr Klara Robbers den Antrag vor. Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird mit 98 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block E der Antrag 23.

Konstanz

Voraussetzungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeit in kirchlichen Ämtern und Gremien

Für die Gemeinde Konstanz stellt Michael Müller den Antrag vor. Für die Synodalvertretung empfiehlt GV Anja Goller, den Antrag nicht anzunehmen. Es folgt eine Aussprache. Von der Rechtskommission stellt Markus Dreixler, Karlsruhe, den Antrag zur Geschäftsordnung, Antrag 23 an die Rechtskommission zur Klärung abzugeben. Dieser Antrag ist mit 88 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block E der Antrag 24.

Hamburg

Beitritt zum Bündnis United4Rescue

Für die Gemeinde Hamburg stellt Pfr Walter Jungbauer den Antrag vor. Für die Synodalvertretung empfiehlt Pfr Alexandra Caspari den Antrag zur Mitgliedschaft abzulehnen. Es folgt eine Aussprache. Es wird ein Antrag auf Schluss der Erörterung eingereicht. Der Antrag auf Schluss der Erörterung wird bei 13 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen angenommen.

Der Antrag über den Beitritt zum Bündnis United4Rescue ist mit 52 Ja-Stimmen, 61 Nein-Stimmen und zwölf Enthaltungen abgelehnt.

Es wird empfohlen dieses Thema in den Gemeinden zu besprechen und zu unterstützen.

Thomas Wystrach bietet eine Aussprache zum Bericht der SV an. Es wird keine Aussprache gewünscht.

Thomas Wystrach schließt die 2. Sitzung um 12.05 Uhr und kündigt die Eröffnung der 3. Sitzung für 14.15 Uhr an.

3. Sitzung, Freitag, den 5. Juni 2026

Die 3. Sitzung beginnt um 14.15 Uhr.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 2. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführer Hariolf Hummel, PaM Stuttgart, die Verhandlungsschrift über die 2. Sitzung vom 5. Juni 2026. Änderungen werden eingearbeitet. Weitere Einreden werden nicht erhoben. Die Verhandlungsschrift über die 2. Sitzung wird einstimmig angenommen.

Es folgt der Bericht über den Kirchenentwicklungsprozess (SV).

Thomas Wystrach begrüßt Christiane Baer, die den Prozess Kirchenentwicklung mit der SV begleitet hat. Für die SV berichten: Beate Link, Gerd Winter, Alexandra Caspari, Lothar Haag, GV Anja Goller. Es folgt eine Aussprache.

Die Sitzung wird von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr unterbrochen.

Der Bericht über den Kirchenentwicklungsprozess wird weitergeführt.

Textvorschläge für einen Antrag zur Weiterführung des Prozesses durch die neue SV sollen formuliert werden und können eingereicht werden. Es folgt ein Dank an Christiane Baer.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 16.

Synodalvertretung

Mittlere Verwaltungsebene

Der Antrag wurde innerhalb der Präsentation vorgestellt. Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag ist bei 113 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen angenommen.

Die Sitzung wird um 17.30 Uhr bis 17.45 Uhr unterbrochen.

Michael Sprünken, Gemeinde Essen, wirbt für die Einkehrtage der Utrechter Union.

Antrag 30 - Empfehlung an zukünftige SV.

Die SV stellt den Antrag, Antrag 30 in die Tagesordnung aufzunehmen. Es liegt Unterstützung vor. Dem Antrag wird stattgegeben.

Aufgerufen wird Antrag 30.

Die Synode möge beschließen:

Der im Rahmen der 65. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland gewählten Synodalvertretung wird dringend empfohlen, den Prozess „Kirchenentwicklung 2030“ mit Frau Christiane Baer oder anderer externer fachlicher Begleitung fortzusetzen und darüber auf der Synode 2028 zu berichten. Die Synode bittet darum, dass die Gemeinden und die Dekanate schrittweise in den Entwicklungsprozess einbezogen werden.

Der Antrag ist bei 109 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird der Bericht der Rechtskommission.

Für die Rechtskommission berichtet Stefan Dinger. Es wird keine Aussprache gewünscht.

Thomas Wystrach bedankt sich im Namen der SV.

Aufgerufen wird der Bericht der Finanzkommission.

Für die Finanzkommission berichtet Dr. Norbert Giebler. Es folgt eine Aussprache.

Thomas Wystrach bedankt sich im Namen der SV.

Thomas Wystrach beschließt die 3. Sitzung um 18.30 Uhr und kündigt die Fortsetzung der 4. Sitzung für 19.45 Uhr an.

4. Sitzung, Freitag, den 5. Juni 2026

Thomas Wystrach eröffnet die 4. Sitzung um 19.45 Uhr.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 3. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführerin Daniela Mohr-Braun, GiA Koblenz, die Verhandlungsschrift über die 3. Sitzung vom 5. Juni 2026. Änderungen werden eingearbeitet. Weitere Einreden werden nicht erhoben. Die Verhandlungsschrift über die 3. Sitzung wird einstimmig angenommen.

Es folgt der Bericht der Arbeitsgruppe Frieden.

Iris Bildhauer und Michael Sprünken berichten. Es folgt eine Aussprache.

Es folgt der Bericht der Präventionsbeauftragten.

In Stellvertretung für die Präventionsbeauftragte Deborah Helmboldt berichtet Pfr Lothar Haag. Er bedankt sich für die vielfältige Mitarbeit.

Es folgt eine Aussprache.

Thomas Wystrach stellt fest, dass 125 Stimmberechtigte anwesend sind.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 13.

Der Bischof

Votum zu Interventionskommission

Pfr. Lothar Haag stellt den Antrag vor.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 111 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und acht Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird Antrag 29.

Änderung der Zuständigkeiten im Bereich Prävention

Pfr. Lothar Haag stellt den Antrag vor. Es folgt eine Aussprache. Es wird ein Abänderungsantrag formuliert.

Der Antrag soll folgendermaßen geändert werden:

1. für die Bischöfin oder den Bischof und für die Generalvikarin oder den Generalvikar: die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;

2. für die Dekaninnen und Dekane: die Personalbetreuerin oder der Personalbetreuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;

Unterstützung ist gegeben.

Der Abänderungsantrag wird bei 119 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und ohne Enthaltung angenommen.

Der geänderte Antrag wird bei 109 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Erzbischof em. Joris Vercammen wird durch die Versammlung begrüßt.

Es folgt der Bericht der Liturgischen Kommission.

Für die Kommission berichtet Pfr Sabine Clasani.

Es folgt der Bericht zum Friedhofswesen.

GV Anja Goller berichtet. Es folgt eine Aussprache.

Thomas Wystrach schließt um 21.25 Uhr die 4. Sitzung der Synode und kündigt die 5. Sitzung für Samstag, den 6. Juni, 9.00 Uhr an.

Pfr Armin Luhmer, Dresden, schließt mit dem Nachtgebet ab.

5. Sitzung, Samstag, den 6. Juni 2026

Nach einer Morgenandacht, die von Pfr Klara Robbers, Münster, geleitet wurde, wird von Thomas Wystrach die 5. Sitzung um 9.00 Uhr eröffnet.

Thomas Wystrach stellt fest, dass 125 Synodale anwesend sind.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 4. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführerin Stefanie Bokemeyer, GiA Nordstrand, die Verhandlungsschrift über die 4. Sitzung vom 5. Juni 2026. Es wird keine Einrede erhoben.

Die Verhandlungsschrift über die 4. Sitzung wird einstimmig angenommen.

Pfr. Armin Strenzl lädt zum 34. Internationalen Alt-Katholiken-Kongress in Rheinfelden ein.

Geistliche Vorbereitung auf die Wahlsynode durch Erzbischof em. Dr. Joris Vercammen.

Generalvikarin Anja Goller begrüßt Erzbischof em. Dr. Joris Vercammen.

Impulse von Joris Vercammen und Austausch in Kleingruppen

Generalvikarin bedankt sich im Namen der Versammlung bei Erzbischof em. Dr. Joris Vercammen.

Thomas Wystrach ruft die Liste der vorgeschlagenen Personen für die Wahl der Synodalvertretung auf.

Thomas Wystrach ruft die Liste der vorgeschlagenen Personen für die Wahl der Finanzkommission auf.

Thomas Wystrach weist auf Folgendes hin: Für beide Listen sind auch Ersatzpersonen zu benennen.

Anneliese Harrer begrüßt die Frauen des baf, die zwischenzeitlich in der Versammlung eingetroffen sind für die Vorstellung am Nachmittag.

Thomas Wystrach ruft die Liste zur Nominierung der Rechtskommission auf.

Thomas Wystrach schließt um 12.40 Uhr die 5. Sitzung der Synode und ruft die 6. Sitzung für 14.45 Uhr auf.

6. Sitzung, Samstag, den 6. Juni 2026

Beate Link eröffnet um 14.45 Uhr die 6. Sitzung.

Beate Link stellt fest, dass 127 Synodale anwesend sind.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 5. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführer, Hariolf Hummel, PaM Stuttgart, die Verhandlungsschrift über die 5. Sitzung. Es wird keine Einrede erhoben.

Die Verhandlungsschrift über die 5. Sitzung wird einstimmig angenommen.

Lars Colberg stellt eine Tendenzabstimmung zu einer Abstimmung ohne Stimmzettel zu Antrag 2 vor.

Die Tendenzabstimmung ist positiv mit vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen entschieden.

Aufgerufen wird Antrag 2.

Änderung der GOS-Wahl der Mitglieder der Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen zu § 49 GOS.

Thomas Wystrach stellt den Antrag für die SV vor. Es erfolgt eine Aussprache.

Der Antrag wird mit 116 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Per Akklamation wird die Dringlichkeit des Antrages abgefragt.

Der Antrag wird bei 119 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Damit ist die Dringlichkeit festgestellt und die Änderung wird sofort in Kraft gesetzt.

Lars Colberg erläutert den Wahlvorgang. Es folgt eine Aussprache.

Wahlen

Aufgerufen wird die Wahl zur Synodalvertretung.

Es folgt die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Laien. Folgende Kandidatinnen und Kandidaten stehen zur Wahl:

Für die Geistlichen:

Alexander Eck, Heidelberg

Dirk Faulbaum, München

Lothar Haag, Offenbach / Aschaffenburg

Andreas Jansen, Kassel

Florian Lehnert, Coburg / Weidenberg

Daniel Saam, Baden-Baden / Offenburg

Für die Laien:

Lukas Bundschuh, Konstanz

Malte Görlitz, Bottrop

Bettina Hallermann, Regensburg

Gabi Keusen, Aachen

Bettina Kissel, Baden-Baden

Michael Külper, Bonn

bittet von der Liste gestrichen zu werden.

Ulrich Swoboda, Hamburg

Thomas Wystrach, Krefeld

GV Anja Goller begrüßt Frau Brummert, Ordinariat.

Das Ergebnis der Wahl:

Laien

Lukas Bundschuh, Konstanz

Malte Görlitz, Bottrop

94 Stimmen

39 Stimmen

Bettina Hallermann, Regensburg	63 Stimmen
Gabi Keusen, Aachen	71 Stimmen
Bettina Kissel, Baden-Baden	53 Stimmen
Ullrich Swoboda, Hamburg	32 Stimmen
Thomas Wystrach, Krefeld	104 Stimmen

Es folgt die Abstimmung zwischen Bettina Hallermann und Bettina Kissel.

Bettina Hallermann	69 Stimmen
Bettina Kissel	54 Stimmen

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Damit sind Lukas Bundschuh, Gabi Keusen, Thomas Wystrach und Bettina Hallermann für die SV als Laien gewählt.

Nach einer Unterbrechung bittet Beate Link um Vorstellung der Geistlichen.

Daniel Saam, Pfr, Baden-Baden/Offenburg, bittet von der Liste gestrichen zu werden.

Es folgt die Vorstellung der Geistlichen.

Geistliche

Alexander Eck, Heidelberg	23 Stimmen
Dirk Faulbaum, München	55 Stimmen
Lothar Haag, Offenbach/Aschaffenburg	91 Stimmen
Andreas Jansen, Kassel	20 Stimmen
Florian Lehnert, Coburg/Weidenberg	51 Stimmen

Pfr Lothar Haag nimmt die Wahl an.

Es folgt die Abstimmung zwischen Dirk Faulbaum und Florian Lehnert.

Dirk Faulbaum, München	70 Stimmen
Florian Lehnert, Coburg/Weidenberg	56 Stimmen

Dirk Faulbaum, P. i. E., nimmt die Wahl an.

Aufgerufen wird der baf Bericht.

Lydia Ruisch, baf-Vorsitzende und Christine Rudershausen, Frauenseelsorgerin stellen die Arbeit des baf vor.

Marion Wenge stellt die Sammlung „Du führst mich hinaus ins Weite“ (Gebete und Texte für den Gottesdienst) vor und übergibt diese an die Synodalen als Geschenk. GV Anja Goller dankt den baf-Frauen für ihr Engagement.

Aufgerufen wird die Wahl der Ersatzkandidaten für die Synodalvertretung.

Laien

Malte Görlitz	70 Stimmen
Bettina Kissel	76 Stimmen
Ullrich Swoboda	54 Stimmen

Damit ist Bettina Kissel mit 76 Stimmen und Malte Görlitz mit 70 als Nachrücker gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

Benedikt Löw, Pfr, wird als Ersatzkandidat vorgeschlagen. Er stellt sich vor.

Geistliche

Alexander Eck, Pfr	56 Stimmen
Florian Lehnert, Pfr	65 Stimmen
Benedikt Löw, Pfr	80 Stimmen

Damit sind Benedikt Löw mit 80 Stimmen und Florian Lehnert mit 65 Stimmen als Ersatzkandidaten gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

Beate Link ruft den Bericht des baj auf.

Der baj-Vorstand stellt den Bericht vor.

GV Anja Goller dankt dem scheidenden Vorstand und dem neuen baj-Vorstand für sein Engagement.

Beate Link schließt die 6. Sitzung um 18.15 Uhr und beruft die 7. Sitzung für 19.45 Uhr ein.

7. Sitzung, Samstag, den 6. Juni 2026

Thomas Wystrach eröffnet die 7. Sitzung um 19.45 Uhr.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 6. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführerin Daniela Mohr-Braun, GiA Koblenz, die Verhandlungsschrift über die 6. Sitzung vom 6. Juni 2026. Es wird Einrede erhoben. Änderungen werden eingearbeitet.

Die Verhandlungsschrift über die 6. Sitzung wird bei drei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird die Wahl zur Finanzkommission.

Die Kandidaten und Kandidatin stellen sich vor.

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich zur Wahl:

Stefan Hesse, Pfr Kommingen
Ullrich Swoboda, Hamburg
Jörn Stoffers, Dresden
Alois Bauer, Augsburg
Andreas Görlitz, Bottrop
Armin Strenzl, Pfr, Hochrhein-Wiesental (als Ersatzkandidat)
Christiane Harten, Frankfurt (als Ersatzkandidatin)

Thomas Wystrach eröffnet die Wahl.

Zunächst wird Wahl des Geistlichen aufgerufen.

Pfr Stefan Hesse ist mit 122 Stimmen gewählt.

Er nimmt die Wahl an.

Es folgt die Wahl der Laien.

Jörn Stoffers	68 Stimmen
---------------	------------

Alois Bauer	92 Stimmen
-------------	------------

Andreas Görlitz	51 Stimmen
-----------------	------------

Ullrich Swoboda	25 Stimmen
-----------------	------------

Damit sind Jörn Stoffers und Alois Bauer gewählt.

Sie nehmen die Wahl an.

Wahl der Ersatzkandidaten

Geistliche

Armin Strenzl wird als Ersatzkandidat der Geistlichen mit 115 Ja-Stimmen und fünf Enthaltungen gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Laien

Ullrich Swoboda	69 Stimmen
-----------------	------------

Andreas Görlitz	73 Stimmen
-----------------	------------

Christiane Harten	87 Stimmen
-------------------	------------

Alle Personen sind als Ersatzkandidaten gewählt.

Sie nehmen die Wahl an.

Es wird eine Aussprache eröffnet zu Konsequenzen aus den Impulsen von Erzbischof em. Dr. Joris Vercammen.

Aufgerufen wird die Wahl zur Rechtskommission.

Thomas Wystrach schlägt vor, die Kandidaten für die Rechtskommission per Akklamation zu wählen. Dies wird einstimmig angenommen.

Folgende Kandidaten stehen zur Wahl:

Matthias Benölken, Münster

Stefan Dinger, Offenbach

Jürgen Janewers, Diakon, Berlin

Karlheinz Kämpker, Hamburg

Tobias Noll, Dortmund

Die Kandidaten nehmen die Wahl an.

Aufgerufen wird die Wahl für Schöffen.

Folgende Personen stehen als Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung.

Für die Geistlichen:

Christian Flügel, Diakon

Dr. Lech Kowalewski, Pfr

Armin Luhmer, Pfr

Christiane Paar, P. i. E

Peter Priller, Kurat, P. i. E

Christopher Sturm, Pfr

Siegfried Thuringer, Pfr

Christopher Weber, Pfr i. R.

Für die Laien:

Lothar Adam, Weidenberg

Dr. Matthias Albrecht, Köln

Rainer Friedrich, Kaufbeuren

Michael Glaab, Aschaffenburg

Christiane Harten, Frankfurt

Martin Jautz, München

Sabine Lampe, Münster

Klaus Moers, Köln

Jürgen Schomburg, Karlsruhe

Michael Sprünken, Essen

Corinna Wagener, Konstanz

Alle Kandidaten werden per Akklamation bei zwei Enthaltungen gewählt. Sie nehmen die Wahl an.

Aufgerufen wird die Wahl der Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung.

Dagmar Thewes und Claus Crispeels werden per Akklamation einstimmig gewählt.

Sie nehmen die Wahl an.

Aufgerufen wird die Wahl für die Bevollmächtigten für die Prüfung der Niederschrift.

Claudia Velosa da Silva, Gudrun Weskamp und Dagmar Thewes werden per Akklamation einstimmig gewählt.

Sie nehmen die Wahl an.

Aufgerufen wird die Wahl der Mitglieder der Friedhofskommission.

Laien

Johannes Baron, Frankfurt	77 Stimmen
---------------------------	------------

Dagmar Thewes, Bonn	102 Stimmen
---------------------	-------------

Dr. Norbert Giebeler, Wiesbaden	53 Stimmen
---------------------------------	------------

Damit sind Dagmar Thewes und Johannes Baron gewählt worden.

Geistliche

Pfr Armin Luhmer, Dresden	119 Stimmen
---------------------------	-------------

Alle Personen nehmen die Wahl an.

Es folgt eine Aussprache über die Aufgaben der Friedhofskommission.

Die Sitzung wird um 21.00 bis 21.15 Uhr unterbrochen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 3.

Gesamtpastoralkonferenzen

Antragsberechtigung für die Bistumssynode

Für die GPK stellt Clemens Engels, Pfr, den Antrag vor.

Es liegt ein Abänderungsantrag vor, es soll eingefügt werden: „die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt“.

Unterstützung ist gegeben. Antrag und Abänderungsantrag werden gemeinsam behandelt. Die SV verzichtet auf eine Berichterstattung. Es folgt eine Aussprache. Für die SV erfolgt durch Lars Colberg eine Stellungnahme. Der Abänderungsantrag wird bei 77 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen angenommen. Es erfolgt die Abstimmung über den geänderten Antrag 3. Der Antrag wird bei 48 Ja-Stimmen, 60 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 4.

Der Bischof

Gemeinsamer Wahltermin (Antrag 13 der 64. Ordentlichen Synode)

Andreas Jansen, Pfr. stellt für die Rechtskommission den Antrag vor. Es wird ein Abänderungsantrag für (9.3) gestellt. Unterstützung ist gegeben. Es folgt eine Aussprache. Es wird ein neuer Abänderungsantrag für (9.1) gestellt. Es folgt eine Aussprache. Thomas Wystrach schlägt vor, den erstgenannten Abänderungsantrag zurückzuziehen. GV Anja Goller wird das Wort erteilt. Sie entscheidet, in Vertretung des Bischofs den Antrag zurückzuziehen.

Thomas Wystrach schließt um 22.15 die Sitzung und beruft für den 7. Juni, 8.30 Uhr, die 8. Sitzung ein.

8. Sitzung, Sonntag, den 6. Juni 2026

Thomas Wystrach eröffnet die 8. Sitzung um 8.30 Uhr. Es sind 123 Synodale anwesend.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 7. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführerin Stefanie Bokemeyer, GiA Nordstrand, die Verhandlungsschrift über die 7. Sitzung. Es werden Änderungen erbeten. Die Änderungen werden eingearbeitet. Die Verhandlungsschrift über die 7. Sitzung wird einstimmig angenommen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 5.

Der Bischof

Neufassung § 45 SGO Abs 1 gemäß Antrag 9, der 64. Ordentlichen Synode

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 115 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 6.

Berlin

Stimmrecht in der Gemeindeversammlung (Altersgrenze)

Für die Gemeinde Berlin stellt Lothar Steffens den Antrag vor. Es liegt schriftlich eine Präzisierung des Antrages vor. Es findet eine Aussprache statt.

Der Antrag wird bei 101 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 7.

Synodalvertretung

Änderung Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder

§ 51 (1) und (2) S. 2 SGO

Für die Synodalvertretung stellt Thomas Wystrach den Antrag vor. Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 30 Ja-Stimmen, 84 Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 8.

Berlin

Änderung in § 49 der Synodal- und Gemeindeordnung

Für die Gemeinde Berlin stellt Petra Jachalski den Antrag vor. Für die SV nimmt Thomas Wystrach Stellung. Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Der Antrag wird bei 29 Ja-Stimmen, 82 Nein-Stimmen und neun Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 9.

Berlin

Passives Wahlrecht zu den Kirchenvorständen (Altersgrenze)

Für die Gemeinde Berlin stellt Michael Rasenberger den Antrag vor. Es liegt ein Abänderungsantrag vor: *Die Synode möge beschließen, dass „das mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat“ durch „das nicht voll geschäftsfähig ist“ ersetzt wird und „die mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben“ durch „die nicht voll geschäftsfähig sind“, denn: Alle Volljährigen haben das 16. Lebensjahr vollendet.*

Für die SV nimmt Lars Colberg Stellung und empfiehlt den Antrag abzulehnen. Der Änderungsantrag wird zurückgezogen.

Der Antrag wird bei drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen zur Prüfung an die Rechtskommission weitergeleitet.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 10.**Münster****Änderung von § 80 Abs. 4 SGO**

Für die Gemeinde Münster stellt Melanie Arens den Antrag vor. Es folgt eine Aussprache. Für die SV stellt Thomas Wystrach den folgenden Abänderungsantrag 10-1: *Der letzte Halbsatz („wobei ... wiederholt werden kann“) wird ersatzlos gestrichen. Zu ergänzen ist (als Redaktionsanweisung) außerdem: Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.*

Der Abänderungsantrag erhält Unterstützung.

Der Abänderungsantrag wird bei 104 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Antrag 10 wird bei 83 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 1.**Karlsruhe****Erweiterung des Kreises der Wählbaren**

Für die Gemeinde Karlsruhe stellt Jürgen Schomburg den Antrag vor. Für die SV nimmt Beate Link Stellung und empfiehlt den Antrag abzulehnen. Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 31 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen abgelehnt.

GV Anja Goller bedankt sich beim dem Technik-Team und den Protokollierenden. GV Anja Goller bedankt sich bei den bisherigen Mitgliedern der Synodalvertretung.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 11**Hamburg****Änderung in § 105 SGO**

Für die Gemeinde Hamburg stellt Olaf Welling den Antrag vor. Für die SV nimmt Lars Colberg Stellung und empfiehlt Zustimmung zum Antrag.

Der Antrag wird bei 103 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 12.**Der Bischof****Bischöfliche Verordnung betreffend Antidiskriminierungsleitlinien**

Thomas Wystrach stellt den Antrag vor. Es erfolgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 108 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen angenommen.

Robert Geßmann, Pfr, bedankt sich für das Bistumsopfer für Dortmund

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 8. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführerin Stefanie Bokemeyer, GiA Nordstrand, die Verhandlungsschrift über die 8. Sitzung. Es werden Änderungen erbeten. Die Änderungen werden eingearbeitet.

Die Verhandlungsschrift über die 8. Sitzung wird einstimmig angenommen.

Verabschiedung aller Anwesenden.

Thomas Wystrach beschließt um 10:30 Uhr die 8. Sitzung der Synode.

Um 11.15 Uhr wird der Abschlussgottesdienst in der Namen-Jesu-Kirche gefeiert. Die neu gewählte Synodalvertretung wird durch GV Anja Goller in ihr Amt eingeführt. GV Anja Goller beschließt in Vertretung von Bischof Matthias Ring die 65. Synode und bedankt sich bei allen Teilnehmenden.

Abkürzungen

Alle Abkürzungen richten sich nach dem Abkürzungsverzeichnis des Adressen- und Personalverzeichnisses.

Abgekürzt werden:

D	Diakonin/Diakon
D i. E.	Diakonin/Diakon im Ehrenamt
GiA	Geistliche/Geistlicher im Auftrag
PfA	Pfarramtsanwärterin/Pfarramtsanwärter
P i. E.	Priesterin/Priester im Ehrenamt
Pfr	Pfarrer/Pfarrer
Pfr i. R.	Pfarrer/Pfarrer im Ruhestand
PaM	Pastorale Mitarbeiterin/Pastoraler Mitarbeiter

Beschlüsse der 65. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Antrag 2

Änderung der GOS - Wahl der Mitglieder der Synodalvertretung

Angenommen mit 116 Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen. Sofort in Kraft gesetzt mit 119 Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen.

§ 49 (1) Die Mitglieder der Synodalvertretung werden stets in geheimer Abstimmung mit unbedingter Mehrheit gewählt (§ 14, 30-31 SGO).

Antrag 5

Neufassung § 45 SGO Abs. 1 gemäß Antrag 9 der 64. ordentlichen Synode

Angenommen bei 115 Stimmen und einer Nein-Stimme.

§ 45 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt mit Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher in schriftlicher und/oder elektronischer Form z.B. durch

- a) Bekanntgabe im Gemeindebrief
- b) Ankündigung in den Gottesdiensten
- c) Aushang in der Kirche, dem Schaukasten bzw. den Gemeinderäumen
- d) Bekanntgabe im Newsletter der Gemeinde
- e) Bekanntgabe auf der Internetseite bzw. den sozialen Medien der Gemeinde
- f) Ankündigung im örtlichen Amtlichen Bekanntmachungsblatt
- g) weitere gemeinde- bzw. ortsübliche Medien

Jede Gemeinde pflegt ihre ortsüblichen Kommunikationswege. Daher entscheidet der Kirchenvorstand nach bestem Gewissen, welche Medien für die Ankündigung einer anstehenden Gemeindeversammlung geeignet erscheinen. Dabei sollen möglichst zahlreiche Medien genutzt werden, damit sich die eingeladenen Gemeindeglieder auf vielfältigen Wegen über den Termin informieren können.

Antrag 6

Stimmrecht in der Gemeindeversammlung (Altersgrenze)

Angenommen bei 101 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen.

§ 44 SGO (Teilnahme und Stimmrecht) wird wie folgt geändert:

In § 44 SGO wird die Altersgrenze für die Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung von 16 auf 14 Jahre geändert:

(1) Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindeglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.

Antrag 10

Änderung von § 80 Abs. 4 SGO

Angenommen mit 83 Stimmen bei 27 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen.

§ 80 Abs. 4 der Synodal- und Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Es wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl erfolgen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers betreffend die Briefwahl entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Antrag 11

Änderung in § 105 SGO

Angenommen mit 103 Stimmen bei einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen.

Die Formulierung des § 105 SGO (Unterrichtungspflicht gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner) wird wie folgt geändert: (1) Die oder der Geistliche hat die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner über die Bedeutung ihres oder seines Amtes und ihre oder seine Dienstpflichten zu unterrichten.

Antrag 12**Bischöfliche Verordnung betreffend die Antidiskriminierungsleitlinien:****Vorgehen bei Diskriminierung, Mobbing und sexuellen Grenzverletzungen**

Angenommen mit 108 Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen.

Präambel:

Der Wertekodex des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland basiert auf den Werten Integrität, nachhaltiges Handeln, Orientierung an der Vielfalt unserer Gemeinden, Disziplin und Partnerschaft. Diese Werte stehen für unseren Umgang mit unseren Gemeindemitgliedern, haupt- und nebenamtlich bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Allgemeinheit. Sie stehen für die Art von Kirche, die wir als Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken sein wollen.

Unser Arbeits- bzw. Dienstumfeld ist von diversen Mitarbeitenden geprägt: Die Kirche setzt auf diese Vielfalt, um einen besseren gesellschaftlichen Zugang zu ermöglichen und ausgewogene Entscheidungen zu treffen. Dies erfordert eine offene Kultur und ein hohes Maß an Professionalität und Toleranzbereitschaft gerade auch im Umgang miteinander. Die Benachteiligung und unfaire Behandlung von Personen stehen in klarem Widerspruch dazu. Darüber hinaus stellen Diskriminierung, Mobbing und jede Form sexueller Grenzverletzung eine Verletzung der Persönlichkeit, der Würde und des Ansehens jedes Einzelnen dar.

Alle Gremien der Kirche sind sich einig, dass entsprechendes Fehlverhalten im gesamten Bistum nicht geduldet und unterbunden wird. Die folgenden Antidiskriminierungsleitlinien dienen auch dazu, Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und entsprechen damit der Zielsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

1. Geltungsbereich

Diese Antidiskriminierungsleitlinien gelten in persönlicher Hinsicht für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, hauptwie nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen (nachfolgend einheitlich „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“) im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.

2. Begriffsbestimmungen**2.1. Diskriminierung**

Diskriminierung ist jede Form von benachteiligender willkürlicher Behandlung von Personen aufgrund eines in der Präambel genannten Grundes. Dazu gehören insbesondere entsprechende mündliche oder schriftliche Äußerungen. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 1 und 2 AGG verwiesen.

2.2. Mobbing

Mobbing ist schikanöses Handeln einer oder mehrerer Personen gegen eine Einzelperson oder eine Personengruppe, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Mit dem Handeln wird in der Regel beabsichtigt, die Opfer in ihrem Ansehen zu schädigen und/oder aus ihrer Position zu vertreiben. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 3 AGG verwiesen.

Beispiele für solche Handlungen sind:

- Verbreiten von Gerüchten über andere; gezielte Falschinformationen;
- Beschimpfungen und Drohungen;
- Unwürdige Behandlung durch Vorgesetzte oder Leitende, wie die Zuteilung kränkender, sinnloser oder gar keiner sowie nicht zu bewältigender Aufgaben, Ausgrenzung und systematische Isolierung durch Nichtbeachtung.

2.3. Sexuelle Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen am Arbeitsplatz bezeichnen ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 AGG.

Beispiele sind:

- unerwünschte anzügliche Bemerkungen, Kommentare und/oder Gesten;
- unerwünschtes Zeigen/Zusenden pornographischer und sexueller Darstellungen;
- unerwünschte sexuell bestimmte körperliche Berührungen;
- Aufforderungen zu unerwünschten sexuellen Handlungen;
- strafbare sexuelle Verhaltensweisen und sexuelle Handlungen.

Der Arbeitsplatz ist in diesem Zusammenhang neben der Gemeinde jeder Ort, an dem Mitarbeitende dienstlichen Tätigkeiten nachgehen. Dazu gehören u.a. auch Hausbesuche, Dienstreisen, Seminare, Veranstaltungen, Sitzungen und Online-Konferenzen.

3. Rolle der Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen

Leitungskräfte sind in besonderem Maße aufgerufen, für ein offenes und faires Arbeitsklima zu sorgen. Wenn sie

Diskriminierung oder Mobbing als Dienstvorgesetzte bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter erkennen oder zur Kenntnis bekommen, müssen sie dagegen vorgehen und deutlich machen, dass in ihrem Verantwortungsbereich erkennbares Fehlverhalten nicht geduldet und entsprechend geahndet wird.

Leitungskräfte müssen auf das Fehlverhalten hinweisen und Verursachende auffordern, dieses unverzüglich einzustellen.

Die Leitungskraft hat in schweren Fällen

- a) die Bistumsleitung zu informieren (vgl. Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen 3.1.1) - dies sind Bischöfin oder Bischof, Generalvikarin oder Generalvikar und die Synodalvertretung,
- b) die Dekanin oder den Dekan,
- c) die Personalbetreuerin oder den Personalbetreuer, damit dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen geprüft bzw. ergriffen werden können.

Dies gilt gleichfalls für ehrenamtlich tätige Personen zur Prüfung möglicher Sanktionen bzw. Aberkennung von Beauftragungen des Amtes.

Leitungskräfte, die nicht gegen Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Verantwortungsbereich vorgehen, müssen selbst mit dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die Leitungskraft hat in Fällen, in denen die Kommunikation im Team, in Kommissionen, Gremien, und/oder der Gemeinde selbst gestört ist und Konflikte auftreten, Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, auch ggf. unter Einbindung und Hilfe übergeordneter Personen, um die Konflikte zu klären und die weitere Zusammenarbeit zu gewährleisten oder/und zu verbessern. Dazu gehört auch ein Gespräch mit der oder dem Betroffenen.

4. Meldepflichten bei sexuellen Grenzverletzungen

In Fällen des Vorwurfes der sexuellen Grenzverletzung hat die Leitungskraft und/oder die darüber informierte Personalbetreuerin oder den darüber informierten Personalbetreuer die Pflicht, den Vorfall an die Interventionsbeauftragte oder den Interventionsbeauftragten zu melden, ebenso an die Bistumsleitung. Ein Versäumnis dieser Meldepflicht kann eigene dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

5. Reaktionsmöglichkeiten der Betroffenen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich diskriminiert, gemobbt oder sexuell belästigt fühlen, sollten sich dagegen wehren. Sie sollten den Verursachenden gegenüber deutlich machen, was sie stört und dazu auffordern, das

Verhalten zu ändern, in hartnäckigen Fällen am besten in Gegenwart von Zeuginnen und Zeugen.

Wenn die persönliche Zurechtweisung erfolglos ist oder unangebracht erscheint, können sich Betroffene an ihre Leitung bzw. die nächsthöhere Leitungsebene, die Personalbetreuerin oder den Personalbetreuer, ein Mitglied der Synodalvertretung, und/oder an die Fairnessbeauftragte oder den Fairnessbeauftragten unter der Emailadresse fairnessbeauftragteperson@alt-katholisch.de wenden, bei sexualisierten Grenzverletzungen an die Interventionsbeauftragten oder den Interventionsbeauftragten.

Betroffene können zu diesem Gespräch jederzeit eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Im Übrigen ist die oder der Fairnessbeauftragte auch Beschwerdestelle nach § 13 AGG.

Die oben genannten Ansprechpersonen haben die Vorkommnisse direkt an die Bischöfin oder den Bischof oder die Generalvikarin oder den Generalvikar zu melden, die ihrerseits wie folgt tätig werden (vgl. DGS §10):

- Prüfen, ob unverzüglich – spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Vorfalls – ein Gespräch mit der oder dem Betroffenen geführt wurde bzw. wird und gegebenenfalls darauf hinwirken.
- Klärung der je nach Vorkommnis geeigneten Gesprächsteilnehmenden.
- Im Einverständnis mit der betroffenen Person in getrennten oder gemeinsamen Gesprächen mit der Verursacherin oder dem Verursacher, der betroffenen Person, möglichen Zeuginnen und Zeugen sowie durch Auswertung weiterer Beweismittel den Sachverhalt feststellen und dokumentieren; diese Gespräche sollten von Seiten der Bistumsleitung immer von zwei Personen geführt werden.
- Hinsichtlich der Verursacherin oder des Verursachers des Mobbing oder der Diskriminierung ggf. mögliche Sanktionen bzw. Aberkennung von Beauftragungen des Amtes und/oder arbeits-, dienst- oder kirchenrechtliche Schritte prüfen.

Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen bzw. die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt stehen neben den oben genannten Stellen und Ansprechpartner zur Verfügung. Sie können auf Wunsch der betroffenen Person an sämtlichen Gesprächen teilnehmen.

Mitarbeitende oder Gemeindemitglieder, die Zeuginnen oder Zeugen von Benachteiligungen im Sinne dieser Leitlinien werden, sollten die betroffenen Personen durch ihr Verhalten unterstützen. Sie können sich auch an die o.g. Ansprechpartner wenden, um zu einer Klärung beizutragen.

Im Konfliktfall können Beteiligte bei entsprechendem Bedarf auch unabhängige interne Konfliktmoderatorinnen oder Konfliktmoderatoren sowie Mediationen in Anspruch nehmen. Die Kostenübernahme bedarf der Genehmigung durch die Synodalvertretung.

6. Schulung

Alle aktiven Mitarbeitende werden im Rahmen eines web-basierten Trainings (WBT) über die Inhalte des AGG sowie diese Leitlinien unterrichtet und hinsichtlich des korrekten Verhaltens im Arbeits- bzw. Dienstleben geschult.

Die Mitglieder, die als Fairnessbeauftragte oder Fairnessbeauftragter im Bistum gemäß diesen Leitlinien benannt sind, werden für ihre Aufgabe gesondert geschult.

7. Information

Die Mitarbeitenden sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden über die Fairnessbeauftragte oder den Fairnessbeauftragten für die Themenbereiche Konflikt am Arbeitsplatz bzw. Dienstort, Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Grenzverletzungen sowie das AGG-Training über eine Mitteilung im Rundschreiben des Bischofs und eine Veröffentlichung auf der Bistums-homepage im „internen“ Bereich informiert.

8. Vertraulichkeit

Alle mit der Beschwerde befassten Stellen sind zur Vertraulichkeit und zum Stillschweigen gegenüber Dritten, die nicht am Verfahren gemäß diesen Leitlinien beteiligt sind, verpflichtet, soweit nicht aus anderer rechtlicher Grundlage zwingende Mitteilungspflichten folgen.

9. Nachteilschutz

Personen, die sich gegen Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Grenzverletzungen entsprechend diesen Leitlinien bzw. des AGG wehren oder entsprechende Benachteiligungen einer betroffenen Person anzeigen, dürfen daraus zu keinem Zeitpunkt seitens Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen des Bistums Nachteile erleiden.

10. Sanktionen

Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Grenzverletzungen stellen immer auch eine Verletzung dienst- bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Bei entsprechenden Verstößen werden deshalb in nachweisbaren Fällen geeignete dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören Ermahnungen, Verwarnungen, Abmahnungen (Verweise), Versetzungen und auch or-

dentliche- und außerordentliche Entlassungen bzw. Kündigungen. Entsprechend ist bei Geistlichen im Ehrenamt ein Entzug der Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen möglich. Die Vorgaben betreffend die Anhörung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen bzw. der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt im Entlassungsfall bzw. beim Entzug der Zulassung bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Bestandteile dieser Leitlinien ganz oder teilweise nichtig sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Leitlinien im Übrigen nicht berührt. Kirchenrechtliche Vorschriften – insbesondere aus der Synodal- und Gemeindeordnung und aus dem Disziplinarrecht – haben Vorrang.

12. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten als Bischöfliche Verordnung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt in Kraft. Bonn 30. Januar 2026

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Antrag 13

Votum zu Interventionskommission

Angenommen mit 111 Stimmen bei einer Nein-Stimme und acht Enthaltungen.

Votum der Synode zur Bildung einer Interventionskommission im Rahmen der Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland - Sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention:

Eine Interventionskommission soll gebildet werden und das bisherige Modell von zwei Interventionsbeauftragten ablösen.

(a) Die Synode beauftragt die Synodalvertretung eine vorläufige Interventionskommission einzusetzen, welche die Leitlinien hinsichtlich der Umsetzung der Interventionsarbeit aktualisiert.

(b) Die Synode beauftragt die Rechtskommission einen darauf abgestimmten Verordnungstext zu verfassen und ggf. Änderungen an der SGO zu entwerfen.

Antrag 14

Bauerhaltungsfonds

Angenommen mit 116 Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung.

Von § 1 Abs. 5 der Satzung der Synodalkasse des Katholi-

schen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

Die Synodalvertretung entscheidet nach Anhörung der Finanzkommission über die Bewilligung aus dem Investitionsfonds. Die Synodalvertretung entscheidet nach Anhörung der Finanzkommission über Bewilligungen aus dem Bauerhaltungsfonds, die die Einzelzuschusssumme von 10.000 Euro übersteigen. Anträge an den Bauerhaltungsfonds bis 10.000 Euro entscheidet die Finanzkommission.

Antrag 15 **Kirchensteuerbeauftragte**

Angenommen mit 119 Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen.

SGO § 111(4)

Die Landessynoden und Gemeindeverbände sowie die verbandsfreien Gemeinden können für ihr Gebiet Kirchensteuerbeauftragte bestellen.

In § 111(4) ist der letzte Satz zu streichen („Die Einzelheiten regelt die Ordnung für Kirchensteuerbeauftragte“).

Antrag 16 **Mittlere Verwaltungsebene**

Angenommen mit 133 Stimmen, eine Nein-Stimme und zwei Enthaltungen.

Die Landessynoden und Gemeindeverbände werden gebeten, ihre Satzungen zu überarbeiten und diese an das Aufgabenprofil der mittleren Verwaltungsebene anzupassen. Eine Angleichung der Satzungen – soweit möglich – ist anzustreben. In diesem Zusammenhang soll auch eine möglichst einheitliche Rollenklärung als Verwaltungsebene vorgenommen werden. Es soll die Möglichkeit berücksichtigt werden, Landessynoden und Gemeindeverbandsversammlungen online abzuhalten.

Antrag 17 **Anpassung der Kilometergelderstattung in der DEVO**

Angenommen mit 107 Stimmen bei 11 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen.

§ 23 Abs. 3 DEVO wird wie folgt geändert:

(3) Die Synodalvertretung macht die Höhe der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Pkw im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums bekannt, sie darf die Wegstre-

ckenentschädigung auch höher ansetzen. Sie kann dort auch zusätzlich die Höhe einer Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Fahrrad bekannt machen. Der Landessynodalrat oder der Vorstand des Gemeindeverbands, andernfalls die Synodalvertretung erteilt die schriftliche Anerkennung, dass ein eigener Pkw gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird.

Antrag 18 **Digitalisierung**

Angenommen mit 98 Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen.

Die Synode bittet Bischof, Synodalvertretung und die übrigen Verantwortungstragenden, die Digitalisierung in den vielfältigen Aufgabenfeldern immer wieder aktiv mitzudenken.

Antrag 20 **Erteilung der Missio**

Angenommen mit 113 Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und vier Enthaltungen.

In der Ordnung für die „Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung für den Religionsunterricht“ wird in § 2 „der Synodalvertretung und“ gestrichen.

Antrag 22 **Diverse Gottesbilder und inklusive Sprache**

Angenommen mit 98 Stimmen, 15 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen.

Auf der nächsten Bistumssynode (2028) soll ein thematischer Tag zum Thema: „Diverse Gottesbilder und inklusive Sprache in Liturgie und Kirchenalltag“ stattfinden.

Antrag 25 **Briefwahl bei Dekanewahl**

Angenommen mit 113 Stimmen bei acht Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen.

Die Synodalvertretung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, durch die die Briefwahl bei der Dekanewahl ermöglicht wird.

Änderungsvorschlag:

§ 112 Bildung; Dekanin, Dekan

(1) unverändert

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird entweder auf einer

Versammlung oder per Briefwahl nach Absatz 7 gewählt. Ihr gehören an

1. die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priester, die Geistlichen im Auftrag, die ständigen Diakoninnen und Diakonen sowie die Geistlichen im Ehrenamt des Dekanats (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 7., 8 und Abs. 2 III 10 und 12);
2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände des Dekanats.

Antrag 26

Onlinewahl bei der Dekanewahl

Angenommen mit 93 Stimmen, 23 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen.

Die Synodalvertretung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, durch die die Onlinewahl bei der Dekanewahl ermöglicht wird.

Antrag 27

Onlinewahl bei der Wahl der Kirchenvorstände und Synodalen

Angenommen mit 85 Stimmen, 30 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen.

Änderungsvorschlag (Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete)

§ 1

In der Regel geschieht die Wahl durch die anwesenden Gemeindemitglieder (§ 2). Eine eventuelle Briefwahl und/oder Online-Wahl muss von den Wahlberechtigten beantragt und begründet werden. Falls die Zulassung zur Briefwahl oder Online-Wahl beantragt wird, beschließt die der jeweiligen Wahlversammlung vorausgehende Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden darüber. Dieser Beschluss gilt bis zur Fassung eines anderen Beschlusses. Wird die Briefwahl und/oder Online-Wahl zugelassen, gilt für die Wahl § 3.

Die Kosten der Online-Wahl werden wie folgt verteilt ...

§ 2

Wahlordnung ohne Briefwahl
unverändert

Die Synodalvertretung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, durch die die Onlinewahl bei der Wahl der Kirchenvorstände und Synodalen ermöglicht wird.

Antrag 28

Übertragung der Verhandlungen der Synode in Bewegtbild und Ton

Einstimmig angenommen.

1. § 7 GOS wird um einen Absatz 3 erweitert. Dieser lautet:
Die öffentlichen Verhandlungen der Synode können durch geeignete Maßnahmen in Bewegtbild und Ton übertragen werden, damit auch weitere Mitglieder der Gemeinden und sonstige am Leben der Kirche interessierte Personen teilnehmen können, ohne vor Ort sein zu müssen. Eine solche Übertragung liegt im kirchlichen Interesse und ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums. Erheben Mitglieder der Synode Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortmeldungen per Video-Signal, stehen ihnen mindestens ein Saalmikrofon an einer Stelle zur Verfügung, die von keiner Kamera erfasst wird. Erheben Mitglieder der Synode Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortmeldungen per Ton-Signal, ist für die Dauer ihrer Wortmeldung die Übertragung des Tons abzuschalten.

Einstimmig angenommen.

2. Die Synode setzt den Beschluss gemäß § 19 Abs. 1 SGO mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Antrag 29

Zuständigkeit für die Prävention

Angenommen mit 109 Stimmen bei vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen.

- §134 SGO Zuständigkeit für die Durchführung
- (1) Zuständig für die Durchführung der §§ 130 bis 132 sind
1. für die Bischöfin oder den Bischof und für die Generalvikarin oder den Generalvikar: die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
 2. für die Dekaninnen und Dekane: die Personalbetreuerin oder der Personalbetreuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
 - 3a. für die Geistlichen im Hauptamt und die Geistlichen im Auftrag: die Personalbetreuerin oder der Personalbetreuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
 - 3b. für die Geistlichen im Ehrenamt (Priesterinnen und Priester, Diakoninnen und Diakone) die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;

- 3c. für die Geistlichen im Ruhestand: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
 3d. für die Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter: die Personalbetreuerin oder der Personalbetreuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
 Punkt 4 bis 10 unverändert

Antrag 30

Prozess „Kirchenentwicklung“

Angenommen mit 109 Stimmen bei drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen.

Der im Rahmen der 65. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland gewählten Synodalvertretung wird dringend empfohlen, den Prozess „Kirchenentwicklung 2030“ mit Frau Christiane Baer oder anderer externer fachlicher Begleitung fortzusetzen und darüber auf der Synode 2028 zu berichten. Die Synode bittet darum, dass die Gemeinden und die Dekanate schrittweise in den Entwicklungsprozess einbezogen werden.

Von der Synode gewählt

Die Synodalvertretung

Für die Geistlichen

Pr i. E. Dirk Faulbaum, München
 Pfr Lothar Haag, Offenbach

Für die Laien

Lukas Bundschuh, Konstanz
 Bettina Hallermann, Regensburg
 Gabi Keusen, Aachen
 Thomas Wystrach, Krefeld

Ersatzmitglieder:

Für die Geistlichen

Pfr Benedikt Löw, Karlsruhe
 Pfr Florian Lehnert, Weidenberg

Für die Laien

Bettina Kissel, Baden-Baden
 Malte Görlitz, Bottrop

Die Finanzkommission

Für die Laien

Alois Bauer, Augsburg
 Jörn Stoffers, Dresden

Für die Geistlichen

Pfr Stefan Hesse, Blumberg-Kommingen

Noch gewählt bis 2028:

Dr. Norbert Giebeler, Wiesbaden
 Heike Kiefel, Koblenz
 Claudia Velosa da Silva, Bonn

Ersatzmitglieder:

Für die Laien

Christiane Harten, Frankfurt
 Andreas Görlitz, Bottrop
 Ullrich Swoboda, Hamburg

Für die Geistlichen

Pfr Armin Strenzl, Bad Säckingen

Die Rechtskommission

Gewählt bis 2030

Matthias Benölken, Münster
Stefan Dinger, Offenbach
Diakon Jürgen Janewers, Berlin
Karlheinz Kämpker, Hamburg
Tobias Noll, Dortmund

Gewählt bis 2028

Dr. Markus Dreixler, Karlsruhe
Alexander Ghobrial, Saarbrücken
Pfr Andreas Jansen, Kassel
Rolf Meier, Wiesbaden
Pfr Andreas Sturm, Singen

Die Friedhofskommission

Johannes Baron, Frankfurt
Dagmar Thewes, Bonn
Pfr Armin Luhmer, Dresden

Die Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung

Claus Chrispeels, Bonn
Dagmar Thewes, Bonn

Die Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes zur Synode

Dagmar Thewes, Bonn
Claudia Velosa da Silva, Bonn
Gudrun Weskamp, Bonn

Die Schöffinnen und Schöffen für die Synodalgerichte

Für die Geistlichen

Diakon Christian Flügel, Düsseldorf
Pfr Dr. Lech Kowalewski, Wiesbaden
Pfr Armin Luhmer, Dresden
Pr i. E. Kurat Peter Priller, München
Pfrin Klara Robbers, Münster
Pfr Christopher Sturm, Stuttgart
Pfr Siegfried Thuringer, München
Pfr i.R. Christopher Weber, Frankfurt

Für die Laien

Lothar Adam, Weidenberg
Matthias Albrecht, Köln
Rainer Friedrich, Kaufbeuren
Michael Glaab, Aschaffenburg
Christiane Harten, Frankfurt
Martin Jautz, München
Sabine Lampe, Münster
Klaus Moers, Köln
Jürgen Schomburg, Karlsruhe
Michael Sprünken, Essen
Corinna Wagener, Konstanz

Alt-Katholische Friedhöfe

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2023 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen, Warendorfer Str. 255, 59227 Ahlen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Kolumbarium Huerkamp GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Ahlen als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet.

Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Ahlen hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Ahlen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Ahlen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Ahlen ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Ahlen und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Ahlen der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenkammern im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§ 12 Abs. 2).

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.

(2) Es gibt Urnenstellplätze in Urnenkammern Basis sowie Klassik:

Grabart Urnenkammer			Mindestruhezeit	Anzahl Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Basis	Reihengrab		12 Jahre	1	nein	nein
	Kompakt 2	Wahlgrab	12 Jahre	bis zu 2	ja	ja
	Kompakt 4	Wahlgrab	12 Jahre	bis zu 4	ja	ja
Klassik	Premium 2	Wahlgrab	12 Jahre	bis zu 2	ja	ja
	Premium 3	Wahlgrab	12 Jahre	bis zu 3	ja	ja
	Premium 4	Wahlgrab	12 Jahre	bis zu 4	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht einer Urnenkammer Basis endet mit Ablauf der Mindestruhezeit. Bei einer Urnenkammer Klassik endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber.

Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Eine bestimmte ausgewählte Urnenkammer Klassik kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (12 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Kunstblumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Unansehnlich gewordener und damit störender Blumen- und Grabschmuck kann vom Friedhofsbetreiber auch selbst entfernt werden.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Ahlen, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Ahlen strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Ahlen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Ahlen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Ahlen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Ahlen, Warendorfer Str. 255, 59227 Ahlen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Ahlen erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:

- 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
- 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus,
- 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
- 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Ruhezeit von 15 Jahren bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren**§ 4 Einstellgebühr**

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Kammergebühr

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Kammergebühr.
- (2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Kammergebühr	Mindestruhezeit	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Basis	12 Jahre	1	104,00 €	1.248,00 €
Urnenkammer Klassik Kompakt 2	12 Jahre	2	245,00 €	2.940,00 €
Urnenkammer Klassik Kompakt 4	12 Jahre	4	455,00 €	5.460,00 €
Urnenkammer Klassik Premium 2	12 Jahre	2	330,00 €	3.960,00 €

Urnenkammer Klassik Premium 3	12 Jahre	3	410,00 €	4.920,00 €
Urnenkammer Klassik Premium 4	12 Jahre	4	495,00 €	5.940,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege einer Urnenkammer Klassik

- 1.) zur Verlängerung der Urnenkammer Klassik über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und
- 2.) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Klassik. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum der Urnenkammer um die (Mindest-) Ruhezeit von 12 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr
Urnenkammer Klassik Kompakt 2	2	245,00 €
Urnenkammer Klassik Kompakt 4	4	455,00 €
Urnenkammer Klassik Premium 2	2	330,00 €
Urnenkammer Klassik Premium 3	3	410,00 €
Urnenkammer Klassik Premium 4	4	495,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

(1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.

(2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.

(3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Ahlen nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits bezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

(3) Die Kammergebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird nur dann erstattet, wenn der Nutzungszeitraum der gesamten Kammer mit Ausstellung der umzubettenden Urne endet.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr	Reservierungszeit	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Klassik Kompakt 2	12 Jahre	2	245,00 €	2.940,00 €
Urnenkammer Klassik Kompakt 4	12 Jahre	4	455,00 €	5.460,00 €
Urnenkammer Klassik Premium 2	12 Jahre	2	330,00 €	3.960,00 €
Urnenkammer Klassik Premium 3	12 Jahre	3	410,00 €	4.920,00 €
Urnenkammer Klassik Premium 4	12 Jahre	4	495,00 €	5.940,00 €

(3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Ahlen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller, Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel

Seite 27

Aufgrund von § 8 des Gesetzes Nr. 2019 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen des Saarlandes (Bestattungsgesetz – Be-stattG SL) vom 22.01.2021 (Amtsblatt I 2021, 226, ber. S. 992, Gliederungs-Nr: 2129-1) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des saarländischen Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen, der für das Bistum von der Firma Bestattungen Steimer und Grub GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenstellplätze kann im Einzelfall auf Antrag verlängert werden. (§ 12 Abs. 2).

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz.

(2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

Grabart Urnennische	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Einzelnische	15 Jahre	1	Ja	ja
Doppelnische	15 Jahre	2	Ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnenstellplatzes endet mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnennische können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnennischen anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnennische können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel, insbesondere auch vor einer Urnennische sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026
 Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
 Anja Goller
 Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel

Aufgrund von § 8 des Gesetzes Nr. 2019 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen des Saarlandes (Bestattungsgesetz – Be- stattG SL) vom 22.01.2021 (Amtsblatt I 2021, 226, ber. S. 992, Gliederungs-Nr: 2129-1) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Blieskastel erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebüh- rensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - wer den Antrag gestellt hat,
 - wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 1. Die Einstellgebühr (§ 4), die Unterstellgebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 2. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 3. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 4. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.
 - (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
 - (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlänge- rungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 15 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Unterstellgebühr für jeden Urnenstellplatz wird wie folgt festgesetzt:

Urnenische	Mindestruhezeit	Verfügbare Urnenstellplätze	Unterstellgebühr je Urnenstellplatz	
			pro Jahr	Gesamt
Einzelnische	15 Jahre	1	120,00 €	1.800,00 €
Doppelnische	15 Jahre	2		

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnen- stellplatzes über die Mindestruhezeit hinaus.
- (2) Die Verlängerungsgebühr wird auf 120,00 € je Urnenstellplatz und Jahr festgesetzt.

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
- (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
- (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Blieskastel nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
- (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
- (3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.
- (2) Die Reservierungsgebühr wird auf 1.800,00 € je Urnenstellplatz für den gesamten Reservierungszeitraum von 15 Jahren festgesetzt.
- (3) Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet.
- (4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen**§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche**

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 27) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Bonn ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Bistum betreibt diesen Friedhof in der Gruft der Namen-Jesu-Kirche, die durch die Stiftung Namen-Jesu-Kirche – nachfolgend Stiftung - zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Bonn dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Bonn kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Bonn als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Bistums in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Rechte des Rector ecclesiae**

In der Namen-Jesu-Kirche in Bonn hat der geistliche Leiter oder die geistliche Leiterin der Namen-Jesu-Kirche (Rector ecclesiae) das

ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Namen-Jesu-Kirche in Bonn ist grundsätzlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Alt-Katholische Kolumbarium in der Gruft der Kirche ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich
- (2) Die Stiftung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Namen-Jesu-Kirche, einzelner Bereiche der Kirche oder des Außengeländes vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten in der Namen-Jesu-Kirche

- (1) Jeder Besucher hat sich in der Namen-Jesu-Kirche der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Vornehmlich bei Trauerfeiern anlässlich von Beisetzungen ist besondere Rücksichtnahme geboten. Die Anordnungen des Bistums oder der Stiftung sind zu befolgen.
- (2) Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Stiftungszwecken der Stiftung sind zulässig und gewollt. Die Stiftungszwecke dürfen durch den Friedhof nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Hausordnung der Stiftung Namen-Jesu-Kirche Bonn ist zu beachten. Weiterhin ist nicht gestattet:
 - 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
 - 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder der Stiftung gewerbmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und der Stiftung,
 - 5.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - 6.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
- (4) Die Gruft der Namen-Jesu-Kirche darf zum Schutz der Totenruhe nur durch das Friedhofspersonal betreten werden.

§ 7 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern in der Namen-Jesu-Kirche sind mit geistlicher Begleitung abzuhalten, Termine müssen mit dem Bistum abgestimmt werden.
- (2) Die Leitung der Bestattung obliegt der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer (bzw. der oder dem von ihr oder ihm Beauftragten) derjenigen Gemeinde, in der die Verstorbene oder der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Gehörte die Verstorbene oder der Verstorbene keiner Gemeinde an, so erfolgt die Beisetzung durch die Pfarrerin oder den Pfarrer der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Bonn oder durch die entsprechend von ihr oder ihm Beauftragte.
- (3) In besonderen Gedenkgottesdiensten des Bistums wird regelmäßig namentlich der bestatteten Toten gedacht. Der Namensnennung der Verstorbenen muss ausdrücklich widersprochen werden.

§ 8 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung in der Namen-Jesu-Kirche

Gewerbtreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Namen-Jesu-Kirche der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Bistum und der Stiftung möglich.

§ 10 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen. Die Schmuckurnen dürfen eine Höhe von 30 cm und einen Umfang von 25 cm nicht überschreiten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenstellplätze im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§ Abs. 2).
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.
- (3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.
- (3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Friedhofs

§ 13 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Bonn ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in der Gruft der Namen-Jesu-Kirche.

(2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

	Mindestruhezeit	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Urnenstellplatz	15 Jahre	ja	Nur Ehepartner oder Ehepartnerinnen im zeitlichen Zusammenhang mit der Beisetzung des Ehepartners oder der Ehepartnerin

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnenstellplatzes endet mit Ablauf der des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum. Für den vom Bistum bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Für jede Urne wird auf einem der denkmalgeschützten Pfeiler in der Namen-Jesu-Kirche eine Namenstafel angebracht, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname stehen. Auf Wunsch können weitere Angaben, insbesondere Geburts- und/oder Sterbedatum, oder vom Bistum zugelassene Sonderzeichen hinzugefügt werden. Über den Ort der Namenstafel entscheidet das Bistum.

(6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) im zeitlichen Zusammenhang mit der Beisetzung des Ehepartners oder der Ehepartnerin gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 14 Einrichtung und Pflege des Friedhofs

(1) Die Urnenstellplätze im Alt-Katholischen Kolumbarium Bonn werden durch das Bistum eingerichtet und gepflegt.

(2) Es gibt die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten in der Namen-Jesu-Kirche Blumen abzulegen. Das Nähere regelt die Stiftung insbesondere in der Hausordnung der Namen-Jesu-Kirche. Jederzeit sind hierbei die einschlägigen Auflagen der zuständigen Behörden, insbesondere zum Brandschutz und zum Denkmalschutz zu beachten.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und die Stiftung haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Bonn und die Namen-Jesu-Kirche durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet das Bistum als Friedhofsträger und Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Friedhofs in der Namen-Jesu-Kirche sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Bonn bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in der Namen-Jesu-Kirche Bonn erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer den Antrag gestellt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
1. Die Einstellgebühr (§ 4), die Unterstellgebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 2. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 3. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 4. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 15 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Unterstellgebühr wird auf 2.700 € für eine Urne für die gesamte Mindestruhezeit von 15 Jahren festgesetzt.

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit hinaus.
- (2) Die Verlängerungsgebühr wird auf 180,00 € je Urnenstellplatz und angefangenes Jahr festgesetzt.

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
- (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
- (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
- (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
- (3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.
- (2) Die Reservierungsgebühr wird auf 2.700 € für einen Urnenstellplatz für den Zeitraum von 15 Jahren festgesetzt.
- (3) Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet.
- (4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

§ 11 Namenstafel

Das Bistum ist berechtigt, die vom Gebührenschuldner gewünschte Namenstafel nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung im Namen und im Auftrag des Gebührenschuldners von einem Steinmetzbetrieb nach Wahl des Bistums herstellen zu lassen, so dass der Gebührenschuldner den von diesem Steinmetzbetrieb dafür in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen hat, und zwar einschließlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in Dortmund

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Bestattungen Lategahn – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers**

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnen in einer Urnenkammer Nische (§12 Abs. 2) im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in je nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.

(2) Es gibt folgende Urnenstellplätze in Urnenkammern Reihe sowie Nische:

Grabart	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Urnenkammer Reihe	12 Jahre	1	nein	nein
Urnenkammer Nische 1	12 Jahre	1	ja	ja
Urnenkammer Nische 2	12 Jahre	Bis zu 2	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht einer Urnenkammer Reihe endet mit Ablauf der Mindestruhezeit. Bei einer Urnenkammer Nische endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber.

Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Die Urnenkammer wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Eine bestimmte ausgewählte Urnenkammer Nische kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (12 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen**§ 14 Haftung**

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestattG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Dortmund erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 - 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 - 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 - 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 - 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung über die Mindestruhezeit von 12 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren**§ 4 Einstellgebühr**

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Grabart	Mindestruhezeit	Stellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Reihe	12 Jahre	1	55,00 €	660,00 €
Urnenkammer Nische 1	12 Jahre	1	125,00 €	1.500,00 €
Urnenkammer Nische 2	12 Jahre	bis zu 2	220,00 €	2.640,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege einer Urnenkammer Nische 1 oder 2.

- 1.) zur Verlängerung der Urnenkammer Nische 1 oder 2 über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und
- 2.) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Nische. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum der Urnenkammer um die (Mindest-) Ruhezeit von 12 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Grabart	Stellplätze	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Urnenkammer Nische 1	1	125,00 €
Urnenkammer Nische 2	bis zu 2	220,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

(1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.

(2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.

(3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Dortmund nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer Nische erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr je Urnenkammer	Reservierungszeit	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Nische 1	12 Jahre	125,00 €	1.500,00 €
Urnenkammer Nische 2	12 Jahre	220,00 €	2.640,00 €

(3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund an der Ruhr bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – Best NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Bestattungen Menge GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Duisburg als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet.

Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Duisburg hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Duisburg vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Duisburg der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Duisburg ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Duisburg und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche oder freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Duisburg der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in

Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit kann für bestimmte Urnenstellplätze (§ 12 Abs. 2) im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz.

(2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

Urnenstellplatz in Urnennische	Lage: Reihe von unten	Mindest- ruhezeit	Urnen- stellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Kleine Nische nicht verlängerbar	1, 2, 9, 10	12 Jahre	1	nein	ja
Kleine Nische	3 bis 8	12 Jahre	1	ja	ja
Große Nische eingeschränkt ein- sehbar	1, 5	12 Jahre	1	ja	ja
Große Nische	2 bis 4	12 Jahre	1	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnenstellplatzes endet mit Ablauf der (Mindest-) Ruhezeit.

(4) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (12 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnennische können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnennischen anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnennische können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Duisburg, insbesondere auch vor einer Urnennische, sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Duisburg strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Duisburg durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Duisburg sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-

satzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Duisburg bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestattG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Duisburg:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Duisburg erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 1. Die Einstellgebühr (§ 4), die Unterstellgebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 2. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Mindestruhezeit eines Urnenstellplatzes.
 3. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 4. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Mindestruhezeit von 12 Jahren bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Unterstellgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Unterstellgebühr je Urnenstellplatz	Mindestruhezeit	Pro Jahr	Gesamt
Kleine Nische nicht verlängerbar	12 Jahre	109,00 €	1.308,00 €
Kleine Nische	12 Jahre	120,00 €	1.440,00 €
Große Nische eingeschränkt einsehbar	12 Jahre	140,00 €	1.680,00 €
Große Nische	12 Jahre	160,00 €	1.920,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit hinaus.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr je Urnenstellplatz	Mindestruhezeit	Pro Jahr	Gesamt
Kleine Nische	12 Jahre	120,00 €	1.440,00 €
Große Nische eingeschränkt einsehbar	12 Jahre	140,00 €	1.680,00 €
Große Nische	12 Jahre	160,00 €	1.920,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

(1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.

(2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.

(3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Duisburg nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr je Urnenstellplatz	Reservierungszeit	Pro Jahr	Gesamt
Kleine Nische nicht verlängerbar	12 Jahre	109,00 €	1.308,00 €
Kleine Nische	12 Jahre	120,00 €	1.440,00 €
Große Nische eingeschränkt einsehbar	12 Jahre	140,00 €	1.680,00 €
Große Nische	12 Jahre	160,00 €	1.920,00 €

(3) Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen**§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche**

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Duisburg bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt

Aufgrund von § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz - BestG-LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt, Gröperstraße 81, 38820 Halberstadt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der für das Bistum von der Lindemann GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Halberstadt als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers**

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Halberstadt hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Halberstadt vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Halberstadt der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Halberstadt ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Halberstadt und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Halberstadt der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenkammern im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§ 12 Abs. 2).
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.
- (3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.
- (3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in je nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.
- (2) Es gibt Urnenstellplätze in Urnenkammern Basis sowie Klassik:

Grabart Urnenkammer		Mindest- ruhezeit	Anzahl Urnen- stellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Urnenkammer Basis	Reihengrab	15 Jahre	1	nein	ja
Urnenkammer Klassik 1	Wahlgrab	15 Jahre	1	ja	ja
Urnenkammer Klassik 2	Wahlgrab	15 Jahre	1	ja	ja
Urnenkammer Klassik 3	Wahlgrab	15 Jahre	2	ja	ja

- (3) Das jeweilige Nutzungsrecht einer Urnenkammer Basis endet mit Ablauf der Mindestruhezeit. Bei einer Urnenkammer Klassik endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.
- (4) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.
- (5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.
- (6) Eine bestimmte ausgewählte Urnenkammer Basis oder Klassik kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.
- (2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.
- (3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.
- (4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Halberstadt, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.
- (5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Halberstadt strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Halberstadt durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Halberstadt sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Halberstadt bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Anja Goller
Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt

Aufgrund von § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz - BestattG-LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Halberstadt, Gröperstraße 81, 38820 Halberstadt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Halberstadt erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer den Antrag gestellt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:

- 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
- 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
- 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
- 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.

(2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Ruhezeit von 15 Jahren bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.

(4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Kammergebühr

(1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 15 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Kammergebühr.

(2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Urnenkammergebühr	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Basis	15 Jahre	1	60,00 €	900,00 €
Urnenkammer Klassik 1	15 Jahre	1	110,00 €	1.650,00 €
Urnenkammer Klassik 2	15 Jahre	1	90,00 €	1.350,00 €
Urnenkammer Klassik 3	15 Jahre	2	180,00 €	2.700,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege einer Urnenkammer Klassik

- 1.) zur Verlängerung der Urnenkammer Klassik über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und
- 2.) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Klassik. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum der Urnenkammer um die (Mindest-) Ruhezeit von 15 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr	Urnenstellplätze	Pro Jahr
Urnenkammer Klassik 1	1	110,00 €
Urnenkammer Klassik 2	1	90,00 €
Urnenkammer Klassik 3	2	180,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
 (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
 (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
 (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Halberstadt nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
 (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
 (3) Die Kammergebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird nur dann erstattet, wenn der Nutzungszeitraum der gesamten Kammer mit Ausstellung der umzubettenden Urne endet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.
 (2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr	Reservierungszeitraum	Urnenstellplätze	pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Basis	15 Jahre	1	60,00 €	900,00 €
Urnenkammer Klassik 1	15 Jahre	1	110,00 €	1.650,00 €
Urnenkammer Klassik 2	15 Jahre	1	90,00 €	1.350,00 €
Urnenkammer Klassik 3	15 Jahre	2	180,00 €	2.700,00 €

- (3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet.
 (4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Halberstadt bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener

Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Ahlbach Bestattungen GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Köln-Bickendorf als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Köln-Bickendorf hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Köln-Bickendorf vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Köln-Bickendorf der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Köln-Bickendorf ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Köln-Bickendorf und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Köln-Bickendorf der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit kann für alle Urnenstellplätze (§ 12 Abs. 2) auf Antrag verlängert werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.
 (3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.
 (3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz:
 (2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

Grabart					
Urnenstellplatz (Kategorie)	Bereich	Mindest- ruhezeit	Stellplätze	Verlängerung der Ruhe- zeit über die Mindest- ruhezeit hinaus	Reservierung
Urnenstellplatz Wand VI (A)	innen	12 Jahre	bis zu 2	ja	ja
Urnenstellplatz Wand I, II, III, VII, VIII (B)	außen	12 Jahre	bis zu 4	ja	ja
Urnenstellplatz Wand IV (C)	innen	12 Jahre	bis zu 2	ja	ja
Urnenstellplatz Wand V (D)	innen	12 Jahre	bis zu 2	ja	ja

- (3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnenstellplatzes endet mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.
 (4) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.
 (5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.
 (6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (12 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.
 (2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.
 (3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.
 (4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Köln-Bickendorf, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.
 (5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Köln-Bickendorf strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Köln-Bickendorf durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Köln-Bickendorf sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung

im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Köln-Bickendorf bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Köln-Bickendorf:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Köln-Bickendorf erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahmender Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 1. Die Einstellgebühr (§ 4), die Unterstellgebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 2. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 3. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 4. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit von 12 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Unterstellgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Unterstellgebühr (Kategorie)	Bereich	Mindestruhezeit	Pro Jahr	Gesamt
Urnenstellplatz Wand VI (A)	innen	12 Jahre	220,00 €	2.640,00€
Urnenstellplatz Wand I, II, III, VII, VIII (B)	außen	12 Jahre	280,00 €	3.360,00€
Urnenstellplatz Wand IV (C)	innen	12 Jahre	350,00 €	4.200,00€
Urnenstellplatz Wand V (D)	innen	12 Jahre	380,00 €	4.560,00€

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit hinaus.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr (Kategorie)	Bereich	Pro Jahr
Urnenstellplatz Wand VI (A)	innen	220,00 €
Urnenstellplatz Wand I, II, III, VII, VIII (B)	außen	280,00 €
Urnenstellplatz Wand IV (C)	innen	350,00 €
Urnenstellplatz Wand V (D)	innen	380,00 €

(3) Wird in eine Kammer mit zwei Urnenstellplätzen nach einer bereits eingestellten Urne eine zweite Urne eingestellt, kann bis zum Ablauf der Mindestruhezeit der zweiten Urne auf die Erhebung der Verlängerungsgebühr für die zuerst eingestellte Urne verzichtet werden.

§ 7 Ausstellgebühr

(1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.

(2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.

(3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Köln-Bickendorf nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr (Kategorie)	Bereich	Pro Jahr	Reservierungszeit	Gesamt
Urnenstellplatz Wand VI (A)	innen	220,00 €	12 Jahre	2.640,00€
Urnenstellplatz Wand I, II, III, VII, VIII (B)	außen	280,00 €	12 Jahre	3.360,00€
Urnenstellplatz Wand IV (C)	innen	350,00 €	12 Jahre	4.200,00€
Urnenstellplatz Wand V (D)	innen	380,00 €	12 Jahre	4.560,00€

(3) Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Köln-Bickendorf bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Schlage GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Leichlingen als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Leichlingen hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Leichlingen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Leichlingen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Leichlingen ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Leichlingen und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Leichlingen der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenstellplätze im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§ 12 Abs. 2).
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.
- (3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.
- (3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums**§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung**

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz.
- (2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

Grabart Urnennischen	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Nische ohne Fenster	15 Jahre	20	Ja	ja
Nische mit Fenster	15 Jahre	1	Ja	ja

- (3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnenstellplatzes endet mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.
- (4) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.
- (5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.
- (6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.
- (2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnennische können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnennischen anzubringen.
- (3) Auf der Ablage vor der Urnennische können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.
- (4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Leichlingen, insbesondere auch vor einer Urnennische sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.
- (5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Leichlingen strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen**§ 14 Haftung**

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Leichlingen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Leichlingen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Leichlingen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Leichlingen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Leichlingen erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 1. Die Einstellgebühr (§ 4), die Unterstellgebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 2. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 3. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 4. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung Ruhezeit über die der Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 15 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr. Die Unterstellgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Unterstellgebühr je Urnenstellplatz	Mindestruhezeit	Pro Jahr	Gesamt
Urnenstellplatz in Nische ohne Fenster	15 Jahre	80,00 €	1.200,00 €
Urnenstellplatz in Nische mit Fenster	15 Jahre	100,00 €	1.500,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit hinaus.

Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr	Pro Jahr
Urnenstellplatz in Nische ohne Fenster	80,00 €
Urnenstellplatz in Nische mit Fenster	100,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
- (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.

(3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Leichlingen nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr	Reservierungszeit	Pro Jahr	Gesamt für 15 Jahre
Urnenstellplatz in Nische ohne Fenster	15 Jahre	80,00 €	1.200,00 €
Urnenstellplatz in Nische mit Fenster	15 Jahre	100,00 €	1.500,00 €

(3) Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Leichlingen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr, Augustastraße 146, 45476 Mülheim an der Ruhr:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Fohrmann KG in Mülheim an der Ruhr – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Mülheim an der Ruhr als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet.

Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Mülheim an der Ruhr hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Mülheim an der Ruhr vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Mülheim an der Ruhr der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Mülheim an der Ruhr ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Mülheim an der Ruhr und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Mülheim an der Ruhr der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit kann für das Urnengrab Große Kammer auf Antrag verlängert werden (§ 12 Abs. 2).

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz.

(2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

Grabart Urnengrab	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Urnengrab Kleine Kammer	12 Jahre	1	nein	Nein
Urnengrab Große Kammer	12 Jahre	2	ja	Ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnengrabes Kleine Kammer endet mit Ablauf der Mindestruhezeit. Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnengrabes Große Kammer endet mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl der Großen Kammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Das Urnengrab Kleine Kammer wird durch das Bistum im Einvernehmen mit dem Friedhofsbetreiber zugewiesen. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen.

(6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (12 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Mülheim an der Ruhr, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Mülheim an der Ruhr strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Mülheim an der Ruhr durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Mülheim an der Ruhr sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Mülheim an der Ruhr bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.4.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Mülheim an der Ruhr:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Mülheim an der Ruhr erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
- 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
1. Die Einstellgebühr (§ 4), die Unterstellgebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 2. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 3. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 4. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung Ruhezeit über die der Mindestruhezeit von 12 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren**§ 4 Einstellgebühr**

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (1) Die Unterstellgebühr pro Urne wird wie folgt festgesetzt:

Urnenstellplatz	Mindestruhezeit	pro Jahr	Gesamt für 12 Jahre
Urnengrab Kleine Kammer	12 Jahre	100,00 €	1.200,00 €
Urnengrab Große Kammer	12 Jahre	150,00 €	1.800,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit hinaus.
- (2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr Urnenstellplatz	pro Jahr
Urnengrab Kleine Kammer	100,00 €
Urnengrab Große Kammer	150,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
- (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
- (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Mülheim an der Ruhr nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
- (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
- (3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr	Reservierungszeit	Pro Jahr	Gesamt für 12 Jahre
Urnengrab Große Kammer	12 Jahre	150,00 €	1.800,00 €

(3) Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Mülheim an der Ruhr bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen. Bonn, den 1.4.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller,

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt

Aufgrund von § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestG SH) vom 04.02.2005 (GVOBl. 2005, 70) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt Segeberger Chaussee 50, 22850 Norderstedt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der für das Bistum vom Bestattungsinstitut Wulff & Sohn GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Norderstedt als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Norderstedt hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Norderstedt vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Norderstedt der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

- (2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Norderstedt ist insbesondere nicht gestattet,
- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
 - 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
 - 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Norderstedt und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Norderstedt der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenkammern im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§ 12 Abs. 2).

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in je nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.

(2) Es gibt Urnenstellplätze in den folgenden Urnenkammern Basis sowie Klassik:

Grabart Urnenkammer		Mindestruhezeit	Anzahl Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Basis	Reihengrab	12 Jahre	1	ja	nein
Klassik 1	Wahlgrab	12 Jahre	1	ja	ja
Klassik 2	Wahlgrab	12 Jahre	2	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht endet mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Eine bestimmte ausgewählte Urnenkammer (Klassik) kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (12 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.
- (2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.
- (3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.
- (4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Norderstedt, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.
- (5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Norderstedt strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Norderstedt durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Norderstedt sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Norderstedt bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt

Aufgrund von § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG SH) vom 04.02.2005 (GVOBl. 2005, 70) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Norderstedt, Segeberger Chaussee 50, 22850 Norderstedt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Norderstedt erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 - 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 - 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 - 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 - 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung über die Mindestruhezeit von 12 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des

entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
(4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Kammergebühr

(1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Kammergebühr.
(2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Grabart (Kammer)	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenreihenfach	12 Jahre	1	50,00 €	600,00 €
Urnenwahlfach Klassik 1	12 Jahre	1	75,00 €	900,00 €
Urnenwahlfach Klassik 2	12 Jahre	2	200,00 €	2.400,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnenreihen- bzw. eines Urnenwahlfachs
1.) zur Verlängerung des Urnenreihen- bzw. Urnenwahlfachs über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und
2.) zur Bestellung einer weiteren Urne in einen bestimmten Urnenwahlfach Klassik. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum des Urnenwahlfachs Klassik um die (Mindest-) Ruhezeit von 12 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.
(3) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr	Urnenstellplätze	Pro Jahr
Urnenreihenfach	1	50,00 €
Urnenwahlfach Klassik 1	1	75,00 €
Urnenwahlfach Klassik 2	2	200,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

(1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
(2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
(3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Norderstedt nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umbettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
(3) Die Kammergebühr (Urnenfachgebühr) für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird nur dann erstattet, wenn der Nutzungszeitraum der gesamten Kammer mit Ausstellung der umzubettenden Urne endet.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenwahlfachs Klassik erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.
(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr	Reservierungszeitraum	Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenwahlfach Klassik 1	12 Jahre	1	75,00 €	900,00 €
Urnenwahlfach Klassik 2	12 Jahre	2	200,00 €	2.400,00 €

(3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr (Urnenfachgebühr) angerechnet.
(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Norderstedt bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen, Buchenweg 275a, 46147 Oberhausen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Bestattungen Brauckmann GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Oberhausen als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Oberhausen hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Oberhausen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Oberhausen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Oberhausen ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
 (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen nur in Begleitung Erwachsener betreten.
 (4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Oberhausen und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Oberhausen der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenkammern im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§ 12 Abs. 2).

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in je nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.

(2) Es gibt Urnenstellplätze in Urnenkammern Basis sowie Klassik:

Grabart Urnenkammer		Mindest- ruhezeit	Anzahl Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Urnenkammer Basis	Reihengrab	15 Jahre	1	nein	nein
Urnenkammer Klassik 2	Wahlgrab	15 Jahre	2	ja	ja
Urnenkammer Klassik 3	Wahlgrab	15 Jahre	3	ja	ja
Urnenkammer Klassik 4	Wahlgrab	15 Jahre	4	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht einer Urnenkammer Basis endet mit Ablauf der Mindestruhezeit. Bei einer Urnenkammer Klassik endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Eine bestimmte ausgewählte Urnenkammer Klassik kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Oberhausen, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Oberhausen strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Oberhausen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Oberhausen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Oberhausen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Oberhausen, Buchenweg 275a, 46147 Oberhausen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Oberhausen erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer den Antrag gestellt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:

- 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
- 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
- 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
- 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.

(2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung über die Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.

(4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Kammergebühr

(1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 15 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Kammergebühr.

(2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Urnenkammergebühr	Mindestruhezeit	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Basis	15 Jahre	1	60,00 €	900,00 €
Urnenkammer Klassik 2	15 Jahre	2	177,00 €	2.655,00 €
Urnenkammer Klassik 3	15 Jahre	3	226,00 €	3.390,00 €
Urnenkammer Klassik 4	15 Jahre	4	226,00 €	3.390,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege einer Urnenkammer Klassik

1.) zur Verlängerung der Urnenkammer Klassik über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und

2.) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Klassik. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum der Urnenkammer um die (Mindest-) Ruhezeit von 15 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr
Urnenkammer Klassik 2	2	177,00 €
Urnenkammer Klassik 3	3	226,00 €
Urnenkammer Klassik 4	4	226,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

(1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.

(2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.

(3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Oberhausen nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

(3) Die Kammergebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird nur dann erstattet, wenn der Nutzungszeitraum der gesamten Kammer mit Ausstellung der umzubettenden Urne endet.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr	Reservierungszeitraum	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Klassik 2	15 Jahre	2	177,00 €	2.655,00 €
Urnenkammer Klassik 3	15 Jahre	3	226,00 €	3.390,00 €
Urnenkammer Klassik 4	15 Jahre	4	226,00 €	3.390,00 €

(3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Oberhausen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte, Rathausstraße 14a, 58239 Schwerte:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Bestattungen Lategahn – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Schwerte als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers**

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Schwerte hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Schwerte vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Schwerte der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Schwerte ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Schwerte und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Schwerte der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnen in einer Urnenkammer im Einzelfall (§ 12 Abs. 2) auf Antrag verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums**§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung**

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in je nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.

(2) Es gibt folgende Urnenstellplätze in Urnenkammern Reihe sowie Nische:

Grabart	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Urnenkammer Reihe	12 Jahre	1	nein	nein
Urnenkammer Nische 1	12 Jahre	1	ja	ja
Urnenkammer Nische 2	12 Jahre	Bis zu 2	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht einer Urnenkammer Reihe endet mit Ablauf der Mindestruhezeit. Bei einer Urnenkammer Nische endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Die Urnenkammer wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Eine bestimmte ausgewählte Urnenkammer Nische kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (12 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Schwerte, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Schwerte strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen**§ 14 Haftung**

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Schwerte durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Schwerte sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Schwerte bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestattG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Schwerte:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Schwerte erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) er den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 - 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 - 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 - 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 - 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung über die Mindestruhezeit von 12 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren**§ 4 Einstellgebühr**

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Grabart	Mindestruhezeit	Stellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Reihe	12 Jahre	1	55,00 €	660,00 €
Urnenkammer Nische 1	12 Jahre	1	125,00 €	1.500,00 €
Urnenkammer Nische 2	12 Jahre	bis zu 2	220,00 €	2.640,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege einer Urnenkammer Nische

- 1.) zur Verlängerung der Urnenkammer Nische über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und
- 2.) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Nische. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum der Urnenkammer um die (Mindest-) Ruhezeit von 12 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Grabart	Stellplätze	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Urnenkammer Nische 1	1	125,00 €
Urnenkammer Nische 2	bis zu 2	220,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

(1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.

(2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.

(3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Schwerte nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer Nische erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr je Urnenkammer	Reservierungszeit	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Nische 1	12 Jahre	125,00 €	1.500,00 €
Urnenkammer Nische 2	12 Jahre	220,00 €	2.640,00 €

(3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Schwerte an der Ruhr bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestattG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum

der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen, Schwanenstr. 44, 42697 Solingen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Kolumbarium UG – nachfolgend: Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umbettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-katholischen Pfarrerin oder des Alt-katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie

sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenstellplätze (§ 12 Abs. 2) im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.
- (3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.
- (3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz.
- (2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

Grabart Urnennischen	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Reihennische	15 Jahre	1	nein	nein
Nische in besonderer Lage	15 Jahre	1	ja	ja
Nische mit Fenster	15 Jahre	2	ja	ja

- (3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnenstellplatzes endet mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.
- (4) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.
- (5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.
- (6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann in einer Nische in besonderer Lage bzw. einer Nische mit Fenster – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag für die Dauer der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.
- (2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnennischen können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnennischen anzubringen.
- (3) Auf der Ablage vor den Urnennischen können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.
- (4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen, insbesondere auch vor einer Urnennische sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.
- (5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026
 Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
 Anja Goller
 Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen, Schwanenstraße 44, 42697 Solingen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Solingen erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 - 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Unterstellgebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 - 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 - 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 - 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

- (1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 15 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.
- (2) Die Unterstellgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Urnenstellplätze in Urnennischen	Mindestruhezeit	Pro Jahr	Gesamt
Urnenstellplatz in Reihennische	15 Jahre	37,00 €	555,00 €
Urnenstellplatz in Nische in besonderer Lage	15 Jahre	74,00 €	1110,00 €
Urnenstellplatz in Nische mit Fenster	15 Jahre	115,00 €	1.725,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege eines Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit hinaus.
- (2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Urnenstellplätze in Urnennischen	Mindestruhezeit	Pro Jahr
Urnenstellplatz in Nische in besonderer Lage	15 Jahre	74,00 €
Urnenstellplatz in Nische mit Fenster	15 Jahre	115,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
 (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
 (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
 (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Solingen nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
 (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
 (3) Die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird erstattet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.
 (2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Urnenstellplätze in Urnennischen	Reservierungszeit	Pro Jahr	Gesamt
Urnenstellplatz in Nische in besonderer Lage	15 Jahre	74,00 €	1110,00 €
Urnenstellplatz in Nische mit Fenster	15 Jahre	115,00 €	1.725,00 €

- (3) Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet.
 (4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen**§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche**

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2023 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf, Reichbacher Str. 98, 48231 Warendorf.

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Kolumbarium Huerkamp GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.
 (2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Warendorf als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umbettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Warendorf hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Warendorf vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Warendorf der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.
- (2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Warendorf ist insbesondere nicht gestattet,
- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
 - 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
 - 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Warendorf und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Warendorf der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenkammern im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§ 12 Abs. 2).
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.
- (3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.
- (3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.

(2) Es gibt Urnenstellplätze in Urnenkammern Basis sowie Klassik:

Grabart Urnenkammer			Mindest- ruhezeit	Anzahl Urnen- stellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Basis	Reihengrab		15 Jahre	1	nein	nein
	Premium 2	Wahlgrab	15 Jahre	bis zu 2	ja	ja
Klassik	Premium 4	Wahlgrab	15 Jahre	bis zu 4	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht einer Urnenkammer Basis endet mit Ablauf der Mindestruhezeit. Bei einer Urnenkammer Klassik endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Eine bestimmte ausgewählte Urnenkammer Klassik kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Kunstblumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Unansehnlich gewordener und damit störender Blumen- und Grabschmuck kann vom Friedhofsbetreiber auch selbst entfernt werden.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Warendorf, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Warendorf strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Warendorf durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Warendorf sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Warendorf bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 24.4.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Warendorf, Reichenbacher Str. 98, 48231 Warendorf:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Warendorf erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,
 - 1.) wer den Antrag gestellt hat,
 - 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:
 - 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
 - 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
 - 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
 - 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung über die Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung. Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Kammergebühr

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 15 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Kammergebühr.
- (2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Grabart		Mindestruhezeit	Stellplätze	Gebühren pro Jahr	Gebühren gesamt
Basis	Urnenkammer	15 Jahre	1	83,20 €	1.248,00 €
	Urnenkammer Premium 2	15 Jahre	bis zu 2	264,00 €	3.960,00 €
Klassik	Urnenkammer Premium 4	15 Jahre	bis zu 4	396,00 €	5.940,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege einer Urnenkammer Klassik
 - 1.) zur Verlängerung der Urnenkammer Klassik über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und
 - 2.) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Klassik. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum der Urnenkammer um die (Mindest-) Ruhezeit von 15 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.
- (2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Grabart		Anzahl Urnenstellplätze	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Klassik	Urnenkammer Premium 2	bis zu 2	264,00 €
	Urnenkammer Premium 4	bis zu 4	396,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
- (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
- (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Warendorf nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
- (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
- (3) Die Kammergebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird nur dann erstattet, wenn der Nutzungszeitraum der gesamten Kammer mit Ausstellung der umzubettenden Urne endet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer Klassik erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.
- (2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Grabart		Reservierungszeit	Stellplätze	Gebühren pro Jahr	Gebühren gesamt
Klassik	Urnenkammer Premium 2	15 Jahre	bis zu 2	264,00 €	3.960,00 €
	Urnenkammer Premium 4	15 Jahre	bis zu 4	396,00 €	5.940,00 €

- (3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet.
- (4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer Klassik ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen**§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche**

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Warendorf bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 24.4.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven

Aufgrund von § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Niedersachsen (Bestattungsgesetz – BestG Nds) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Niedersachsen, der für das Bistum von der Firma Zentrum für Leben und Abschied GmbH – nachfolgend Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.
- (2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Zeven als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-Katholischen Pfarrerin oder des Alt-Katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Zeven vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.
- (2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven ist insbesondere nicht gestattet,
 - 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
 - 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
 - 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Zeven und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenkammern im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§ 12 Abs. 2).
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.
- (3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.
- (3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

- (1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in je nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.
- (2) Es gibt Urnenstellplätze in Urnenkammern Basis sowie Klassik:

Grabart Urnenkammer		Mindest- ruhezeit	Anzahl Urnen- stellplätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Urnenkammer Basis	Reihengrab	20 Jahre	1	nein	nein
Urnenkammer Klassik 1	Wahlgrab	20 Jahre	1	ja	ja

Urnenkammer Klassik 2	Wahlgrab	20 Jahre	2	ja	ja
Urnenkammer Klassik 4	Wahlgrab	20 Jahre	4	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht einer Urnenkammer Basis endet mit Ablauf der Mindestruhezeit. Bei einer Urnenkammer Klassik endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Eine bestimmte ausgewählte Urnenkammer Klassik kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (20 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Zeven, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Zeven durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Zeven sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven

Aufgrund von § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Niedersachsen (Bestattungsgesetz – BestattG Nds) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Zeven erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer den Antrag gestellt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:

- 1.) Die Einstellgebühr (§ 4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
- 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
- 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
- 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr (§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung über die Mindestruhezeit von 20 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.
- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Kammergebühr

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 20 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Kammergebühr.
- (2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Kammergebühr Urnenkammer	Mindestruhezeit	Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Basis	20 Jahre	1	60,00 €	1.200,00 €
Urnenkammer Klassik 1	20 Jahre	1	180,00 €	3.600,00 €
Urnenkammer Klassik 2	20 Jahre	2	240,00 €	4.800,00 €
Urnenkammer Klassik 4	20 Jahre	4	315,00 €	6.300,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege einer Urnenkammer Klassik
 - 1.) zur Verlängerung der Urnenkammer Klassik über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und
 - 2.) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Klassik. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum der Urnenkammer um die (Mindest-) Ruhezeit von 20 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.
- (2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr
Urnenkammer Klassik 1	1	180,00 €
Urnenkammer Klassik 2	2	240,00 €
Urnenkammer Klassik 4	4	315,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
- (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
- (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Zeven nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
- (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
- (3) Die Kammergebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird nur dann erstattet, wenn der Nutzungszeitraum der gesamten Kammer mit Ausstellung der umzubettenden Urne endet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer Klassik erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungsgebühr	Reservierungszeitraum	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Klassik 1	20 Jahre	1	180,00 €	3.600,00 €
Urnenkammer Klassik 2	20 Jahre	2	240,00 €	4.800,00 €
Urnenkammer Klassik 4	20 Jahre	4	315,00 €	6.300,00 €

(3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet.

(4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 1.1.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller

Generalvikarin

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85